

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Lourens du Plessis*

### **An Introduction to Law**

Juta & Co, Kenwyn (Südafrika), 3. ed. 1999, XIX, 291 S., R 140.00

Eine "Einführung in das Recht" zu schreiben, ist ein Wunsch, den viele Hochschullehrer mindestens einmal in ihrem akademischen Leben verspüren, aber nie realisieren. Der Grund für den Wunsch ist – so jedenfalls meine eigene Erfahrung – einmal das Ganze darzustellen, an dem man normalerweise nur in Einzelheiten "herumpickt". Der Grund für die Nichtrealisierung des Wunsches – wieder meine eigene Erfahrung – liegt darin, dass man Angst vor der eigenen Courage bekommt: Man weiß, dass man nicht einmal das eigene spezielle Fachgebiet in allen seinen Verästelungen beherrscht – wie soll und kann man dann einen Überblick über das gesamte Recht wagen? Muß ein solches Vorhaben sich nicht notwendig allzu sehr an der Oberfläche bewegen?

Lourens du Plessis, ein in Südafrika renommierter, auch international bekannter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Stellenbosch, hat dieses Wagnis auf sich genommen – offensichtlich mit Erfolg; denn seine "Introduction to Law", erstmalig 1992 erschienen, liegt nunmehr bereits in 3. Auflage vor. Es handelt sich bei diesem Buch um eine englische Übersetzung des africaans Originaltitels "Inleiding tot die Reg". Die Übersetzung ist nicht zuletzt deshalb zu begrüßen, weil die ungewöhnlich große Zahl von jungen deutschen Juristen, die an südafrikanischen Universitäten ein postprodate-Studium betreiben, des Africaans nicht mächtig sind; für sie sollte die vorliegende englische Übersetzung geradezu eine Pflichtlektüre sein, um sich mit der südafrikanischen Rechtswelt in einem Überblick vertraut zu machen. Die vorliegende dritte Auflage berücksichtigt auch das Inkrafttreten der neuen Verfassung der Republik Südafrika von 1996.

Das Buch von Lourens du Plessis ist in acht Kapitel gegliedert: Kapitel 1 gibt eine – allerdings nur relativ kurze – Einführung in das Recht in der Theorie und an der Universität (S. 1-17). Der Autor scheut sich darin nicht, auch heiße Eisen anzufassen, beispielsweise mit der Feststellung: "The key question for universities in the developing societies or societies in transition (such as South Africa) is how to maintain the balance between social involvement and academic standards" (S. 10). Die Feststellung, "the university offers the opportunity for interdisciplinary research and discussion" (S. 11) ist richtig; aber die Erfahrungen zumindest in Deutschland zeigen, daß dieses Angebot von den Studenten (übrigens auch von den Hochschullehrern) wenig genutzt wird: Die Euphorie des Interdisziplinären, die in den siebziger Jahren besonders stark war, hat offensichtlich an Schubkraft verloren. Das 2. Kapitel beschäftigt sich mit dem südafrikanischen Recht in historischer und vergleichender Perspektive; es handelt sich dabei um das umfangreichste Kapitel des Buches (S. 18-83).

Für den europäischen Leser sind die Verbindungen des südafrikanischen Rechtssystems zur Rechtsgeschichte in Europa ebenso bemerkenswert wie die Tatsache, daß Juristen aus früheren Jahrhunderten noch heute in Südafrika als Autoritäten zitiert werden (vgl. z.B. S. 31, S. 34); die "Ahnengalerie" des "Roman-Dutch Law", von dem Lourens du Plessis sagt, "modern South African Law is probably 'more Roman-Dutch' than modern Dutch Law itself" (S. 48), ist von eindrucksvoller Größe (S. 40-47). Die ideologische Instrumentalisierung des Rechts zur Unterstützung der Apartheid wird nicht verschwiegen (S. 63-64). Die Verbindung zwischen dem kontinental-europäischen Rechtsdenken und dem englischen common law-System in Südafrika führt den Autor zu dem Urteil: "South Africa has the best of both worlds" (S. 76); ich bin mir nicht sicher, ob diese Mixtur für ein modernes Rechtsleben wirklich gut ist. Das dritte Kapitel behandelt die "Administration of Justice" (S. 84-129; eine Übersetzung mit "Justizverwaltung" wäre hierfür zu eng). Für die deutschen Leser ist dabei die "Judicial Service Commission" mit ihrer Rolle bei der Ernennung der Richter von besonderem Interesse (S. 116; vgl. dazu ausführlicher *Levin Holle*, Das Verfassungsgericht der Republik Südafrika, 1997, S. 85 ff.). Kapitel 4 beschäftigt sich mit den subjektiven Rechten (S. 130-156), einer spätestens mit *Georg Jellineks* 1905 in 2. Auflage erschienenem "System der öffentlichen Rechte" *cause célèbre* des deutschen Verfassungsrechts. Mit ersichtlich besonderem Engagement widmet Lourens du Plessis sich dem Gegenstand des 5. Kapitels, den Menschenrechten (S. 157-206), mit denen der Autor sich in zahlreichen Veröffentlichungen beschäftigt hat und deren wissenschaftlicher Durchdringung sich die von ihm geleitete Forschungsgruppe Human Rights in Stellenbosch widmet. Aus deutscher Sicht sind die Ausführungen zur gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen (S. 170-173) besonders interessant. Intensiv behandelt Lourens du Plessis auch den Schutz der "Fundamental Rights" in der südafrikanischen Verfassung (vgl. dazu auch *Thomas Grupp*, Südafrikas neue Verfassung, 1999). Kurz ist der Überblick über juristische Fakten (S. 207-216); ich bin mir nicht sicher, ob dieser Abschnitt sinnvoll ist. Das 7. Kapitel behandelt das Recht im normativen Sinne (S. 216-252), das letzte (8.) Kapitel die "Classification of Law" (S. 253-263). Vom Aufbau her gesehen hätte dieses Kapitel, z.B. die Ausführungen zum Unterschied von Recht und Moral (S. 216-219) und zu den Rechtsquellen (S. 219-249), vielleicht besser an den Anfang des Buches gepaßt. Das Gesamturteil über dieses Buch ist uneingeschränkt positiv. Ich bin sicher, daß die Einführung in das Recht von Lourens du Plessis noch viele Neuauflagen erleben wird. Anregen möchte ich eine zusätzliche Übersetzung in die niederländische Sprache.

Ingo von Münch

Alexander Wendt

**Social Theory of International Politics**

Cambridge University Press, Cambridge, 1999, 429 S., \$ 24.95

Als 67. Band der Reihe "Cambridge Studies in International Relations", die sich praktisch von Beginn an als Forum für Qualität etabliert hat, erschien jüngst mit der hier angezeigten Theorie-Arbeit von Alexander Wendt einer der wichtigsten Beiträge zur Theorie-Debatte in der Disziplin der Internationalen Beziehungen der letzten Jahre. Er dürfte jedoch weit über diese hinaus auch für Sozialwissenschaftler im allgemeinen und auch für mit Fragen internationaler Normen Befasste, also VRÜ-Leserinnen und Leser, von Interesse sein.

Im Rahmen der Theorie der Internationalen Beziehungen stellt die Hinwendung zu dem, was Konstruktivismus genannt wird, die jüngste Wendung dar (vgl. z.B.: Jeffrey Checkel: *The constructivist turn in international relations theory*, in: *World Politics* 50 (1998), S. 324-348). Die Literatur aus dieser Richtung zeichnet sich durch große Uneinheitlichkeit, leider oft sprachliche Unklarheit und in ihren radikaleren Varianten durch das aus, was mir als Bankrott-Erklärung im voraus für die Sozialwissenschaften erscheint, nämlich eine Neigung, substantielle Arbeit an der Erklärung internationaler Beziehungen zu ersetzen durch abstrakte Debatten der Erkenntnistheorie und gar der Ontologie (des Sozialen), wobei nicht selten post-modern behauptet wird, eine unabhängige soziale Wirklichkeit gebe es gar nicht und jedenfalls sei Sozialwissenschaft nur eine weitere Art, Geschichten zu erzählen. Demgegenüber bezieht Wendt erfreulicherweise eine in jeder Hinsicht, gerade auch sprachlich, sehr klare "no nonsense"-Position: in Fragen Ontologie des Sozialen plädiert er für einen Realismus, in Sachen Erkenntnistheorie hält er fest: "The epistemic authority of *any* scientific study ... depends on publicly available evidence and the possibility that its conclusions might in some broad sense be falsified. If there is no such evidence or if a study is non-falsifiable, then it might still be interesting as a form of art, self-expression, or revelation, but it is not an effort to know the world through 'science'." (S. 373; Kursiv im Orig.) Und im übrigen ist er, zu Recht, der Meinung, "that social scientists should not be as worried about epistemology as many today seem to be. The point is to explain the world, not to argue about how we can know it." (ebd.)

Gleichwohl ist auch Wendts Arbeit keine empirische, sondern eine theoretische, und er holt dabei weit aus, indem er in Teil I des Werkes eine konstruktivistische Ontologie des Sozialen entwickelt. Hier geht es um Fragen wie die Konstituierung von Macht und Interessen der Akteure der internationalen Politik, das sind, hier stimmt Wendt dem Realismus der Disziplin der Internationalen Beziehungen ausdrücklich zu, ganz wesentlich nach wie vor Staaten, wobei aber, darin liegt die konstruktivistische Kritik am Realismus der Internationalen Beziehungen, Ideen eine essentielle, nämlich konstitutive Rolle spielen. Und diese Ideen sind nicht nur solche, die individuell in einzelnen Köpfen sitzen, sondern es handelt sich um eine kollektiv geteilte Kultur, welche die Akteure, ihre Interessen (mit-) bestimmt bzw. (mit-)konstituiert. Die Struktur des internationalen Systems ist also, anders als es realistische Ansätze darstellen, nicht nur eine materielle (An-Archie und Machtver-

teilung). Was An-Archie bedeutet und was als Machtfaktor gilt, ist vielmehr selbst durch die Praxis der Akteure konstituiert. Von daher gibt es auch eine gleichsam ideelle Struktur des internationalen Systems, seit dem Westfälischen Frieden die moderne Völkerrechts-Ordnung, zu deren zentralen Institutionen die staatliche (äußere) Souveränität zählt: "The core of this institution is the shared expectation that states will not try to take away each other's life and liberty. In the Westphalian system this belief is formalized in international law, which means that far from being merely an epiphenomenon of material forces, international law is actually a key part of the deep structure of contemporary international politics." (S. 280) Diese grundlegende Bedeutung des Völkerrechts wird nicht allein in der kausal-erklärenden Rolle von Normen in der internationalen Politik deutlich, um die sich die neo-institutionalistischen Ansätze im Bereich der Internationalen Beziehungen (z.B. im Rahmen der Forschung über internationale Regime) gekümmert haben. Vielmehr erfordert das Erkennen der vollen Bedeutung von Normen in der internationalen Politik, daß auch zugelassen (und betrieben) wird, was Wendt "konstitutives Erklären" nennt. Dies erfordert die Beantwortung konstitutiver Fragen: "Constitutive questions inquire into the conditions of possibility that make something what it is or give it the causal powers that it has" (S. 373). Sein naturwissenschaftliches Beispiel ist das Doppelhelix-Modell der DNS. Im Bereich der sozialen Welt wird die Antwort auf solche Fragen dadurch erschwert, daß sie sich auf Unbeobachtbares (unobservables) stützen muß, also auf Entitäten, die nur in theorie-haltigen (theory-laden), wenn auch nicht ausschließlich theorie-bestimmten (theory-determined) Begriffen erfaßt werden können (wozu z.B. auch "Staat" gehört).

Der sozialwissenschaftlich nicht vorgebildete Leser mag jetzt doch zweifeln, ob das angezeigte Buch für ihn das Richtige ist. Die Zweifel kann ich verstehen, will aber versuchen, sie zu zerstreuen. Was hier, einfach aufgrund des Zwangs zur Verdichtung, wieder sehr kompliziert wirkt, wird im Buch schrittweise erarbeitet, in klarer Sprache, mit zum Teil verblüffend anschaulichen Beispielen. Natürlich kann ein solches Buch letztlich keine "einfache Lektüre" sein - schließlich geht es um soziale Systeme in ihrer komplexesten Gestalt. Aber der "modulare" Aufbau, in einzelnen, gut für sich lesbaren Kapiteln ermöglicht auch einen Quereinstieg. So würde ich Lesern, die an der sozialtheoretischen Grundlagendiskussion weniger interessiert sind, den Einstieg mit dem ersten Kapitel von Teil II empfehlen. Hier geht es um "The state and the problem of corporate agency" – es wird also "der Staat", geistiger Ausgangspunkt ja nicht nur des Realismus der Internationalen Beziehungen, sondern auch dessen, was man getrost Alltags-Realismus in bezug auf die internationale Politik nennen kann, konstruktivistisch "aufgedrösel". Von da kann dann der Weg "rückwärts" eingeschlagen werden, zu den sozialontologischen Grundlagen des Teils I; oder vorwärts zu der als plakative Kurzbezeichnungen zu verstehenden Analyse dreier Kulturen internationaler Anarchie, einer Hobbesschen, einer Lockeschen (die noch andauernde Kultur des "Westfälischen" internationalen Systems) und eine künftig erreichbare Kantsche Kultur, die von einer "Logik der Freundschaft" geprägt und mit der Herausbildung pluralistischer Sicherheitsgemeinschaften und funktionierender kollektiver Sicherheit verbunden wäre.

Hierin nämlich liegt die politisch-praktische Bedeutung des von Wendt angeregten und so solide fundierten Umdenkens über die internationale Politik, daß sie Strukturwandel des internationalen Systems theoretisch erfassbar und damit auch praxeologisch denkbar macht. Wobei, das spricht für Wendt, er zugleich darauf hinweist, daß gerade eine Theorie wie die von ihm propagierte deutlich macht, warum ein solcher Kultur-Wandel der internationalen Beziehungen oft durchaus sehr schwer zu verwirklichen ist. Zumindest jedoch, darin liegt nicht das geringste Verdienst, eröffnet Wendt hierfür eine Perspektive, die jüngst von sozialphilosophischer Seite von O. Höffe in seiner Arbeit "Demokratie im Zeitalter der Globalisierung" (München 1999) aufgenommen worden ist. Eine Rezension hierzu folgt. Für diesmal bleibt mir, darauf hinzuweisen, daß eine im Sinne des Wendtschen Konstruktivismus vorgehende empirische Analyse internationaler Politik durchaus zu beachtlichen Ergebnissen führen kann, wie etwa die Arbeit von Christopher Daase: "Kleine Kriege – Große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegführung die internationale Politik verändert" (Baden-Baden 1999) zeigt, mit der soeben die Sektion Internationale Politik im Rahmen der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft ihre Reihe "Weltpolitik im 21. Jahrhundert" als Forum für Qualität und deutsches Pendant zu den "Cambridge Studies" würdig eröffnet hat.

*Martin List*

*Joachim Betz / Stefan Brüne (Hrsg.)*

**Jahrbuch Dritte Welt 1999, 2000**

Daten, Übersichten, Analysen

Beck'sche Reihe 1267, 1342

C.H. Beck Verlag, München, 1998, 227 S.; 1999, 256 S., je Band DM 24,--

Wie zuletzt empfohlen<sup>1</sup>, sprudelt diese bewährte Informationsquelle über Basis-Fakten und -Vorgänge in der Dritten Welt weiterhin. Wer sich über die hier wesentlichen Ereignisse und Vorgänge nebst sie betreffende Fragestellungen ein Bild zu machen wünscht, sei guten Gewissens auch auf die beiden vorliegenden Bände verwiesen.

Was an ihnen zunächst auffällt, sind beim 2000-Band neben einem (diskutierbaren) neuen Einband-Layout abermalige Gliederungsänderungen: Die bisherigen Regionalbeiträge heißen nun "Länderbeiträge", was sie allerdings in letzter Zeit ohnehin überwiegend waren. Dass ferner hier die noch im 1999-Band geführte Rubrik "Süd-Süd-Beziehungen" fehlt, mag hoffentlich keiner Konzeptänderung geschuldet sein. Desgleichen verschlankt ist der Anhang: Er beschränkt sich auf eine von *Olaf Nielinger* umsichtig besorgte Tabelle der Orientierungsdaten aller Dritte-Welt-Länder (Bevölkerung, BSP, Armutsindikatoren,

<sup>1</sup> VRÜ 38 (1998), S. 542 ff.

Lebenserwartung); die bisherige "Chronik der wichtigsten Dritte-Welt-Ereignisse" wie auch das "Gesamtregister ab 1983" sind dem Rotstift zum Opfer gefallen hoffentlich nur, um für diesmal Umfang und Preis zu halten. Es wäre nämlich schade, gerade diese beiden Linien gekappt zu lassen, sollten sie doch der Reihe im Lauf der Jahre quasi-lexikalisches Format verleihen<sup>2</sup>.

Kontrapunktisch zum 1998-Band untersuchen die Herausgeber im Editorial 1999 "Die neue Armut in der Dritten Welt": Ein überzeugendes Plädoyer für gezielte Investitionen in deren Humankapital. Im Editorial 2000 hinterfragen sie spannenderweise das eigene langjährige Beobachtungsobjekt ("Die Dritte Welt – Zum Herbst eines Begriffs"). Dies zu Recht weniger im Hinblick darauf, dass der mittlerweile real verblichene Sozialismus auch die "Zweite Welt" mit sich nahm, als vielmehr um neuer Kriterien willen, deren es bedarf, wenn etwa Indien heute mehr Software exportiert als alle EU-Staaten zusammen oder allein im industrialisierten "Norden" 100 Millionen Menschen unter der einkommensbezogenen Armutsgrenze leben. Dass der Branche mit diesem Begriffswandel der Forschungsgegenstand abhandenkomme – ein übrigens dieser Zeitschrift dank der weisen Titelgebung Herbert Krügers unbekanntes Risiko – müssen die Autoren zu Recht nicht befürchten: Die von ihnen konstatierte zunehmende Polarisierung der Weltgesellschaft mit der Verfestigung einer internationalen Unterklasse von Staaten und Bevölkerungsgruppen macht eine – selbstverständlich auch von letzteren mitzugestaltende – Entwicklungskooperation unentbehrlicher denn je.

Da trifft es sich gut, dass die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Heidemarie Wieczorek-Zeul*, anschliessend referiert über "Aufgaben und Ziele Globaler Strukturpolitik im 21. Jahrhundert": Die vielfältigen Formen und Verfahren gegenwärtig weltweit wie auch regional auf dem Weg befindlicher Aktivitäten werden in dieser tour d'horizon mitunter akribisch aufgelistet. Dass anderweit nicht alles im fürsorglichen Beglückungsstreben Appellhafte auch erfolgversprechend, geschweige denn erfolgreich sein muss und hier oft weniger mehr ist, illustriert faszinierend die anschliessende Kontroverse zwischen *Uschi Eid* ("Krisenprävention durch Entwicklungszusammenarbeit") und *Rolf Hanisch* ("Krisenprävention – eine neue Leerformel"). Weltweit gespannt auch andere Themenstellungen: 1999 mahnt *Peter Fuchs* vehement die sozial-ökologische Komponente im internationalen Handel an ("Die Welthandelsorganisation WTO – eine zukunftsfähige Institution?")<sup>3</sup>, ohne dass sich hierauf der unter den Demonstranten in Seattle und Davos marodierende Mob berufen könnte. Im "Forum" des gleichen Bandes diskutieren über eurozentrische Aspekte der globalen Migration *Franz Nuscheler* ("Neue Völkerwanderungen aus dem Süden: Bedrohung oder Halluzination?") und *Jochen Blaschke* ("Einwanderungspolitik in den neunziger Jahren: alte Kleider, neue Moden"). Kulturelle Globalisierungsprozesse behandeln im 2000-Band *Joana Breidenbach / Ina Zukrigl*

<sup>2</sup> VRÜ 30 (1997), S. 100 ff.(103)

<sup>3</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Gramlich* in diesem Heft

("Global Masala – Jenseits der Dritten Welt"); hierzu ein Einzelbeispiel liefert sehr instruktiv *Kai Hafez* ("Massenmedien und gesellschaftlicher Wandel in der arabischen Welt"). Der Nachsorge im Gefolge von Kriegen und Bürgerkriegen widmet sich 1999, weitgehend am Beispiel El Salvadors orientiert, *Sabine Kurtenbach* ("Friedensprozesse im Süden – Nachkriegsgesellschaften zwischen Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung"). *Winrich Kühne* diagnostiziert für 2000 die immer neu schwärenden Wunden eines an Geschichte und Gegenwart leidenden Kontinents ("Kriege und Konfliktsachen im subsaharischen Afrika"), was wenige Seiten später traurige Anschauung findet bei *Stefan Brüne/Wolfgang Heinrich* ("Der äthiopisch-eritreische Krieg").

In vielfältiger Sicht bieten zu den meisten dieser Themen die Regional- bzw. Länderbeiträge wieder Anwendungs- und Kontrastbeispiele. Das Spektrum reicht hier von vergleichsweise mutmachenden bis zu nachgerade niederschmetternden Analysen wie namentlich derjenigen von *Walter Michler* 1999 ("Somalias Clanwirtschaft: Pfründesicherung ohne Staat"). Zur ersteren Kategorie im 2000-Band zählen etwa der vieldimensionale Beitrag von *Heinrich Bergstresser* ("Überzogene Demokratiehoffnungen? Nigeria am Scheideweg")<sup>4</sup>, die aufschlussreichen Darstellungen bei *Karl-Dieter Hoffmann* ("Der Panama-Kanal wird zu Panamas Kanal"), *Gilberto Calcagnotto* ("Brasilien: Cardosos zweite Amtszeit"), *Margret Johannsen* ("Palästina – Staatsgründung auf Raten") sowie im 1999-Band bei *Patrick Köllner* ("Südkorea: Was kommt nach dem "Entwicklungsstaat"?"). Dagegen hat *Mechthild Minkner-Bünjer* ("Ecuadors Dauerkrise: Wahlen und Verfassungsreform als Ausweg?") mit ihrer skeptischen Prognose inzwischen durch das dramatische Scheitern von Präsident Jamil Mahuad Witt Bestätigung erfahren. Ebenfalls im zwischenzeitlichen Ergebnis zutreffend eher düstere Diagnosen stellen im gleichen Band *Rüdiger Machetzki* ("Indonesien: Das Ende der Ära Suharto"), *Ralph-Michael Peters* ("Demokratisierung ohne Fundament? Ethnizität und politische Parteien in Kenya") und – kaum ein gutes Haar an den USA lassend – *Ferhad Ibrahim* ("Der Irak vor der regionalen Integration? Hoffnungen auf das Ende der Sanktionen"). Im 2000-Band wenig optimistisch *Rainer Huhle* ("Kolumbien auf dem Weg zum Frieden?"), zweifelnd auch *Klaus Bodemer / Detlef Nolte* ("Auf dem Weg in eine andere Republik? Die Wahlen in Venezuela und ihre Folgen") und nachhaltig besorgt *Joachim Betz* ("Indien: Die Hindu-Nationalisten an der Macht"). Allfällige Karrieresprünge einzelner Mitglieder der Staatengemeinschaft werden untersucht 1999 von *Andreas Rieck* ("Irans Wiederaufstieg zur Regionalmacht") und für 2000 von *Eberhard Sandschneider* ("China auf dem Weg zur regionalen Führungsmacht?").

In der mit dem 1999-Band hoffentlich nicht auslaufenden Rubrik "Süd-Süd-Beziehungen" führt *Dirk van den Boom* ("Zögerliche Regionalkooperation in Afrika") verlässlich durch das trotz etlicher Rückschläge doch merkbar voranschreitende Organisationen-Geflecht von ECOWAS, SADC, COMESA und (neuer) EAC innerhalb der OAU, stellt *Klaus-Albrecht Pretzell* das seit mittlerweile vier Jahren als weitestgefasster Dialog konzipierte Asia-

<sup>4</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Adejumobi* in diesem Heft

Europe-Meeting vor ("ASEM – neue Formen europäisch-asiatischer Kooperation") und wägt *Klaus Bodemer* ("Immun gegen die 'asiatische Grippe'? Lateinamerika und die Finanzkrise in Fernost") strukturelle Vor- und Nachteile des Subkontinents im internationalen Finanzgeschehen, wobei die zwischenzeitliche Entwicklung seinem insgesamt positiven Ergebnis recht gegeben hat. Was die Asienkrise den Finanzverantwortlichen weltweit für Hausaufgaben aufgetragen hat, fasst im 2000-Band *Peter Nunnenkamp* zusammen ("Lehren aus der Asienkrise").

Dass diesmal vergleichsweise viele Beiträge mit einem Fragezeichen firmieren, belegt, wie schwierig es schon ist, vielerorts die Gegenwart der Dritten Welt zu bewerten; wieviel schwerer zu Beginn eines neuen Jahrhunderts erst ihre Zukunft.

*Karl-Andreas Hernekamp*

*Tobias Trautner*

### **Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht**

Europäische Hochschulschriften, Band 2614

Peter Lang Verlag, Frankfurt a.M., 1999, 118 S., DM 54,--

"There is an abundance of specific detail, but no general knowledge", so James N. Rosenau 1968. "An diesem Befund über den Stand der Wissenschaft zum Thema Intervention hat sich bis heute nicht viel geändert", so Tobias Trautner in der Einleitung zu seiner Dissertation rund dreißig Jahre später.

Angetreten, um dieses Manko zumindest teilweise zu beheben, untersucht der junge Autor im 1. Teil der Arbeit, ob sich die Bezeichnung staatlichen Handelns als 'Intervention' in der Völkerrechtsliteratur immer mit der Begriffswahl in der Völkerrechtspraxis deckt.

Im 2. Teil versucht Trautner, einen möglichen Unterschied zwischen 'intervention' und 'Einmischung / interference' dogmatisch zu erklären, wobei der Ausgangspunkt seiner Analyse das Schutzgut von Eingriffen in die Belange anderer Staaten – die staatliche Souveränität – ist.

Weiterhin geht er auf die verschiedenen Tatbestandsmerkmale einer Intervention ein, die er auf ihre Übertragbarkeit auf die Einmischung (hin) untersucht.

Ziel ist es, ein System zu entwickeln, das die verschiedenen Problembereiche bestimmter Erscheinungsformen der Intervention und der Einmischung ordnet und gliedert, so daß Merkmale herauskristallisiert werden, bei deren Vorliegen man von Einmischungs- oder Interventionsrelevanz sprechen kann. Es kommt Trautner nicht auf die 'richtige' Definition an, sondern auf das erreichbare Höchstmaß an Instrumentalisierbarkeit.

Details zu den Akteuren und Mitteln der Einmischung und Intervention sowie zu Handeln und Unterlassen im Völkerrecht sollte man selber nachlesen. Mit einigen vom Verfasser aufgedeckten möglichen Fehlinterpretationen in der Literatur muß sich jeder Leser kritisch auseinandersetzen.

Trotzdem: Der schmale Band befaßt sich auf seinen gerade einmal 100 Seiten Text mit wichtigen Problemen, die meist ansprechend analysiert werden. Eine weitgehend gelungene, stilistisch interessante Mischung, von deutschen wie amerikanischen Denkansätzen geprägte Arbeit, die die Wissenschaft – auch dank der leicht nachvollziehbar gegliederten Gedanken – einen Schritt weiter bringt und die anfangs angesprochene 'general knowledge' mindestens verbessert.

*Dagmar Reimann*

*David Weissbrodt / Rüdiger Wolfrum (eds.)*

### **The Right to a Fair Trial**

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 129

Springer Verlag, Berlin u.a., 1998, 779 S., DM 198,-

Der zu besprechende Sammelband ist aus einem Symposium des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg im Jahr 1996 hervorgegangen. Das sehr umfangreiche Werk spannt geographisch einen universalen Bogen, wird doch das behandelte (Menschen-)Recht auf ein faires Verfahren auf seine Gültigkeit in fast allen Erdteilen hin untersucht. An einer so breit angelegten Studie, die ein wissenschaftliches Fundament zu einem Institut liefert, das für jeden Bürger sehr bedeutsam werden kann und durch internationales Vertragsrecht sowie vor allem die Rechtsprechung in den verschiedenen Kulturkreisen entwickelt worden ist, hat es bislang gemangelt. Die darin aufgezeigten Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden aus einer menschenrechtlichen Perspektive beleuchtet, weil auf diesem Wege nach Ansicht der Herausgeber *Weissbrodt* und *Wolfrum* die "unifying influence of international human rights norms to which many countries have now adhered" (Vorwort, S. VI) am besten dargestellt werden könne.

Das Buch untergliedert sich in fünf Teile, von denen vier die Situation in den amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und europäischen Staaten beispielhaft untersuchen. Das Schlußkapitel faßt in rechtsvergleichender Hinsicht einige allgemein gültige Erkenntnisse z.B. zur Derogation des Rechts zusammen. Es wird darauf verzichtet, zunächst eine allgemeine Definition und historische Herleitung des sog. "right to a fair trial" vorzunehmen. Dies läßt sich auch mit guten Gründen vertreten, da das Verständnis dieses Rechts weltweit so signifikante Unterschiede zeigt, daß nur eine empirische Herangehensweise einen allgemein anerkannten Mindestgehalt hervorbringen kann. Eine Zusammenfassung in Sinne eines solchen Konzentrats fehlt am Ende, was sicherlich hilfreich gewesen wäre, um das

Ergebnis des Rechtsvergleichs überblicksartig festzuhalten. Dennoch werden von den Assistenten des MPI vier wichtige Aspekte des *fair trial*, nämlich die Schutzwirkung des Rechts vor Beginn des Verfahrens, die Unabhängigkeit des Richters, die Situation beim staatlichen Notstand und die Frage der Anwesenheitspflicht des Angeklagten beim Verfahren am Ende nochmals ausführlich im direkten Vergleich dargestellt.

Die Einzelbeiträge basieren auf einem Fragebogen, den die Konferenzteilnehmer ausfüllen sollten, damit eine gewisse Struktur zum besseren Vergleich erreicht wird. Streckenweise ist der Sammelband – wie in einem solchen Werk unvermeidbar – dennoch nicht sehr homogen, so umspannen manche Länderbeiträge zehn, andere dagegen 50 Seiten. Wegen der Fülle der Beiträge werden hier exemplarisch jeweils aus den verschiedenen Kapiteln einzelne Länderberichte vorgestellt.

Der Bedeutung der Rechtsprechung des US Supreme Court entsprechend, legt *Frase* in seinem Beitrag sehr ausführlich die entwickelten Rechte in den verschiedenen Stadien eines Strafverfahrens dar. Die aus einschlägigen Filmen bekannten sog. "Miranda-warnings", die jeder amerikanische Polizist bei einer Verhaftung dem Verdächtigen nennen muß (z.B. "You have the right to remain silent") und die Folgen ihrer Mißachtung werden in der gut strukturierten Darstellung ebenso behandelt wie die gerade jüngst in einem spektakulären Fall (Ermordung eines afrikanischen Einwanderers durch New Yorker Polizisten – Fall *Diallo*) relevante und in den Medien kritisierte Verlegung des Verhandlungsortes, um eine unbelastete Jury zu garantieren. Besonders gewinnbringend ist auch die Analyse, inwieweit der Supreme Court bisher globale Menschenrechtsinstrumente bei seiner täglichen Spruchpraxis beachtet hat. Die eher zurückhaltende Handhabung in den USA wird von *Frase* bezüglich des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte und insbesondere des Vorbehalts bei Ratifizierung, daß die Art. 1-27 IPbPR nicht *self-executing* seien, kritisiert und für die Gerichte als nicht bindend erklärt. Dennoch, und insofern bleibt *Frase* realistisch, zeigt er die Grenzen möglicher Beeinflussung amerikanischen Rechts auf: Wo die USA früher führend waren, müssen sie heute in der Menschenrechtspolitik die Vorstellung des Vorreiters aufgeben. Dies bleibt nicht abstrakt, vielmehr legt er anhand jedes Absatzes der relevanten Pakt-Vorschriften die bisherigen Versäumnisse dar, um auch zu zeigen, daß ein absolutes Ideal in keinem Land der Welt verwirklicht sei. Der Beitrag von *Kokott* über das interamerikanische Menschenrechtssystem bezieht sich hauptsächlich auf das von ihr als Kernproblem benannte Existieren von Amnestiegesetzen, die Verbrechen aus der Zeit der Militärdiktaturen Straffreiheit gewähren. Nach ihrer Ansicht sind die wesentlichen Menschenrechtsverletzungen durch das Verschwindenlassen von Menschen in einer Zeit geschehen, in der *fair trial* bzw. Verfahren überhaupt ein Fremdwort war. Heute könne es nicht angehen, daß dafür Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten, da diese Frage viel relevanter sei, als die Beachtung einzelner Verfahrensprinzipien in den entsprechenden Rechtsordnungen.

Im afrikanischen Teil werden die Länder Marokko, Tunesien, Senegal, Uganda, Simbabwe und Südafrika in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit behandelt. Insbesondere *Nasabas* Analyse der Situation in Uganda (und auch Afrika insgesamt) stellt umfassend die

"Papierform" und die Problematik der Umsetzung dar; Kritik wird zwar geübt, aber mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen. Diese kritische Distanz gegenüber dem eigenen Land ist nicht in allen Beiträgen zu finden.

Die Situation in islamischen Ländern wird von *Attia* erklärt, der die Verwendung von in westlichen Augen unlauteren Strafsanktionen lediglich mit dem Hinweis auf den Koran als für die Justiz unverrückbar hinstellt. Das Autorenduo *McConville* und *Yue* verdeutlichen im Betrachten Chinas, wie zwar formal das faire Verfahren nicht mißachtet wird, aber in der praktischen Umsetzung mangels Absicherungen beispielsweise eine Beeinflussung der Richter durch Parteiorgane möglich ist. Ähnlich sieht die Situation bei der Verwendung von illegal erlangten Beweisen in Form der vorschriftswidrigen Zeugenbefragung (Folter o.ä.) aus: Diese kann zwar nachträglich beanstandet werden, sie wird in der Praxis aber weiter durch die Polizei genutzt, weil die so erlangten Beweise dennoch im Prozeß verwertet werden. Diese Problematik besteht aber länderübergreifend, weshalb *Grote* in seinem Schlußbeitrag (S. 725) richtigerweise auch ein generelles Beweisverwertungsverbot bei illegal durch körperliche Mißhandlung erlangten Informationen fordert.

Die von *Samson* vorgenommene Untersuchung der Situation im aktuellen deutschen Strafprozeßrecht zeugt vom Willen, nicht die bestehenden positiven Merkmale, sondern vielmehr die trotz der eher fortschrittlichen Umsetzung zu findenden Lücken detailliert darzustellen. Den verfassungsrechtlichen Widerstreit zwischen dem Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und dem Grundsatz der effektiven Strafverfolgung stellt *Samson* gelungen an einem konkreten Beispiel und seiner Behandlung durch das Bundesverfassungsgericht dar, namentlich der Verweigerung der Akteneinsicht für die Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft, wenn diese darin eine Gefährdung der Ermittlung sieht. Im Ergebnis übt er deutliche Kritik am konfliktorientierten System der Wahrheitsfindung zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozeß und sieht in der Folge das Recht auf ein faires Verfahren ausgehöhlt, solange sich hieran nichts ändere. Diese Erkenntnis verdient Aufmerksamkeit, weil sie für ein rechtsstaatlich orientiertes System wie in der Bundesrepublik doch überrascht.

Neben den weiteren europäischen Länderanalysen interessiert vor allem die von *Leigh* vorgenommene Untersuchung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die dazugehörige Judikatur des Gerichtshofs für Menschenrechte, die in zahlreichen Mitgliedsstaaten eine deutliche Umgestaltung der Rechtsordnung bezüglich der Verfahrensrechte des Angeklagten zur Folge hatte. Vor dem Hintergrund international organisierter Kriminalität erwartet *Leigh* eine Angleichung der Strafprozeßvorschriften in den betroffenen Ländern, so daß die inhaltlich weit gehenden Standards der EMRK – vom EGMR autonom ausgelegt – auch geographisch eine immer stärkere Verbreitung finden und Rangprobleme eine untergeordnete Rolle spielen werden. Daß schon bislang und seit Einführung der direkten Individualbeschwerde zum EGMR noch stärker eine graduelle Erweiterung der vom Wortlaut des Art. 6 EMRK garantierten Statusrechte des Angeklagten, z.B. in das Vorfeld des Prozesses hinein, stattgefunden hat, ist nur eine der wichtigen Erkenntnisse in dieser sehr konzisen Zusammenfassung der relevanten Rechtsprechung.

In Anbetracht bereits bestehender Untersuchungen der UN konzentriert sich *de Zayas* in der Betrachtung des Internationalen Paktes und der Anti-Folter-Konvention auf die Frage der Aussetzung der Rechte im Notstand und die jüngste Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses zum *fair trial*. Diese Übersicht ist ein nützliches Kompendium für die aktuelle Forschung, bedarf aber der ständigen Aktualisierung, da ebenso wie beim EGMR auch beim UN-Ausschuß zahlreiche Verfahren den *fair trial* zum Inhalt haben.

Insgesamt hätten dem sehr gelungenen Sammelband nicht nur eine Gesamtzusammenfassung, sondern vor allem durchgängig Zusammenfassungen am Ende der Einzelbeiträge geholfen, die leider nicht von allen Autoren vorgenommen wurden. Dennoch ist eine wertvolle Analyse des Rechts auf ein faires Verfahren gelungen, die hilfreich für die weitere Entwicklung sein wird und zwar sowohl als Informationsquelle für internationale und nationale Gerichte als auch für politische Diskussionsprozesse. Daß auch in Deutschland die Entwicklung dynamisch bleiben wird, daran lassen die Rechtsprechung des EGMR in den vergangenen Jahren und die Erkenntnisse aus dem angemessen ausführlich gewordenen Werk der Herausgeber *Weissbrodt* und *Wolfgram* keinen Zweifel.

*Mark D. Cole*

*Michaela Wittinger*

### **Familie und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz**

Ein Vergleich der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999, 359 S., DM 85,--

Die saarländische Dissertation widmet sich den verschiedenen Ausgestaltungen des Schutzes von Familien (Teil A), von Frauen (Teil B) und der jeweiligen Beschränkungen des Schutzes von Familie und Frau (Teil C) in den drei großen regionalen Menschenrechtssystemen: der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (sog. Europäischen Menschenrechtskonvention, im folgenden: EMRK), der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (im folgenden: AMRK) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (im folgenden: AfrC).

Teil A beginnt mit der Frage des Familienbegriffs, der in allen drei Instrumenten nicht definiert ist. Für die EMRK wurde die geschützte Familie durch reichhaltige Kasuistik von Kommission und Gerichtshof dahingehend bestimmt, daß die "faktische Familie" als Zusammenleben von Eltern und Kindern (wobei Ausnahmen möglich sind) unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung Rechtsträger ist. Die Autorin arbeitet die Rechtsprechung der Konventionsorgane in all ihren Verästelungen gewissenhaft auf. Für die Familiendefinition der AMRK steht wesentlich weniger Fallmaterial zur Verfügung. Als Besonderheit

gegenüber der EMRK ist die Behandlung von Adoptionsfamilien hervorzuheben, die aufgrund der erschreckenden Fälle von Adoptionen von Kindern von "Verschwundenen" in Argentinien (politisch Mißliebigen wurden die Kinder weggenommen und an "regimetreue" Familien vergeben) ein besonderes Problem darstellen. Hier hat die Rechtsprechung das Kindeswohl darüber entscheiden lassen, ob die Adoptionsbeziehung Vorrang vor der leiblichen Verwandtschaft erhält oder nicht (S. 54 ff.). Interessant ist weiterhin die Einbeziehung der polygamen Familie in den geschützten Bereich durch die Berücksichtigung stammesrechtlicher Familienbilder. Traditionelle Vorstellungen von Familie als eines über die enge Eltern-Kinder-Beziehung hinausgehenden Verbandes sind nach Auffassung der Autorin auch für den Familienbegriff der AfrC entscheidend; hier existiert noch keine Organpraxis, auch kennt die AfrC das Individualbeschwerdesystem der beiden anderen Konventionen nicht. Nachfolgend wird herausgearbeitet, wer durch die jeweiligen Instrumente Schutz erfährt: die EMRK schützt (Art. 8 Abs. 1) das Individuum, nicht das Kollektiv "Familie", während die AMRK neben dem Individualschutz (Art. 11 Abs. 2) auch einen Kollektivschutz, eine Institutsgarantie, kennt (Art. 17 Abs. 1). Die AfrC enthält dagegen kein Individualschutzrecht, sondern eine positive Leistungsverpflichtung des Staates, deren Ausgestaltung gegenüber den zwei anderen Konventionen und den überregionalen (UN-) Instrumenten ungewöhnlich ist. Hier werden die Unterschiede der afrikanischen Regelung detailliert untersucht; die in Teil B zu besprechende Frage des Zusammenspiels von Familien- und Individualposition im Fall der Frau wird kurz angerissen, dies hätte an dieser Stelle vielleicht gänzlich entfallen können. Die einzelnen Bestandteile des Familienschutzes wie das Recht auf Familiengründung, der Schutz von Eltern und Kindern als Gruppe, die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie die Rechte auf Bildung und Erziehung werden unter umfassender Aufarbeitung der ergangenen Rechtsprechung dargestellt. Teil A schließt mit einem an dieser Stelle nicht erwarteten Exkurs zu Beschwerde und Klagebefugnis.

Teil B macht den Leser zunächst mit dem grundsätzlichen Streit über die Notwendigkeit von "Frauenrechten" vertraut, um dann geschickt zu dem vorherrschenden Problem der Bekämpfung "privater Verfolgung", also der Diskriminierung der Frau durch und in der Gesellschaft, nicht von Staats wegen, überzuleiten. Die von der Autorin mit Recht hervorgehobene *Velásquez Rodríguez*-Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofs hat hier durch die Ableitung einer eigenständigen Pflicht des Staates aus Art. 1 AMRK, unabhängig vom Schädiger die Gewährung der Konventionsrechte zu garantieren, einen Meilenstein gesetzt. Die mit Rechtsprechungsbeispielen anschaulich unterlegte Darstellung der allgemeinen Diskriminierungsverbote der drei Instrumente mit einer Diskussion der Frage des daraus u.U. abzuleitenden Gleichbehandlungsgebots mündet in die Sonderregelung des Art. 18 Abs. 3 AfrC, der ein spezielles Diskriminierungsverbot beinhaltet. An dieser Stelle folgt nun die oben bereits angerissene Auseinandersetzung mit der Frage des Verhältnisses der Rechte der Frau zu den Kollektivrechten der Familie. Die Autorin kommt nach Durchsicht des afrikanischen Gewohnheitsrechts und der afrikanischen Tradition unter Berufung auf den Verweis des Art. 18 Abs. 3 AfrC auf internationales Recht zu dem Ergebnis, daß

auch unter der AfrC eine Einschränkung der Frauenrechte zugunsten der Familienrechte unzulässig ist. Etwas verbindungslos finden sich nun Ausführungen zum Problem des Mädchen- und Frauenhandels, zum Recht auf körperliche und seelische Integrität (unter Einschluß der Frage der Geschlechtsverstümmelung an Frauen aufgrund afrikanischer Traditionen, die ausgewogen und sehr sachlich diskutiert wird), zum Schutz vor sexueller Belästigung und zum Schwangerschaftsabbruch.

Teil C schließt die Arbeit mit einer Darstellung der Schranken des Schutzes von Familie und Frau ab, die lobenswert auf Vollständigkeit bedacht viele Einzelpunkte anspricht, dadurch den Leser aber auch etwas ermüdet. Besonders interessant sind die Passagen zu den "Pflichten des Individuums" als Schranke (S. 306 ff.); die AfrC nimmt insofern eine Sonderstellung ein, da sie in Art. 27 bis 29 ausdrücklich Individualpflichten statuiert, deren Anwendungsbereich aufgrund der eher vagen Formulierungen diskussionswürdig ist.

Eine dreisprachige Zusammenfassung und ein umfangreiches Literaturverzeichnis runden die gut geschriebene Arbeit ab. Ein Register wird allerdings schmerzlich vermißt. Dem an internationalen Familien- und Frauenrechtsfragen interessierten Leser sei das Buch uneingeschränkt empfohlen; allein zum Untertitel mag angemerkt sein, daß neben den – fraglos sehr gut recherchierten darstellenden Teilen – der "Vergleich" an sich etwas kurz kommt – doch sollte es angesichts der guten Aufarbeitung niemandem schwer fallen, diesen letzten Denkschritt, soweit noch erforderlich, selbst zu erledigen.

*Christiane Simmler*

*Cornelius Simons*

### **Grundrechte und Gestaltungsspielraum**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Prüfungsinstrumentarium von Bundesverfassungsgericht und US-amerikanischem Supreme Court bei der Normenkontrolle

Schriften zum Internationalen Recht, Band 111

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1999, zugleich Diss. Jena 1997/98, 412 S., DM 128,--

Vorzustellen ist eine Dissertation auf dem Gebiet der Verfassungsrechtsvergleichung. Die Arbeit widmet sich in sieben Teilen nebst Einleitung und Zusammenfassung der Frage nach dem Prüfungsmaßstab und der Kontrolldichte im Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und vor dem Supreme Court. Deren Bestimmung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einerseits, den individuellen Grundrechtsschutz andererseits. Simons spricht insoweit von einem "magischen Dreieck" (S. 25). Der Vergleich der Rechtslage in diesen beiden Staaten verspricht Gewinn, weil sie jeweils eine der beiden grundsätzlich möglichen Lösungen des Problems in besonderer

Reinheit repräsentieren: Während in Deutschland vorrangig die Auslegung der Grundrechtsnorm durch das Bundesverfassungsgericht dessen Kontrolldichte und damit dessen Stellung gegenüber dem Gesetzgeber bestimmt, erscheint in den USA die Auffassung von der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum Gesetzgeber für die Intensität der verfassungsgerichtlichen Prüfung und damit für die Auslegung der Verfassungsnorm entscheidend. Simons will durch genaue Analyse der Rechtsprechung anschaulich machen, wie das jeweils unterschiedliche Vorrangverhältnis von Auslegungsmethode und Kompetenz bzw. Grundrechtsdogmatik und Funktion sich auf den Maßstab für die verfassungsgerichtliche Prüfung von Gesetzen und damit auf die Relationen im "magischen Dreieck" auswirkt. Zur Begrenzung der Stofffülle und zur Herstellung der Vergleichbarkeit beschränkt Simons die Untersuchung der Rechtsprechungspraxis im wesentlichen auf den Gleichheitssatz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einerseits, die *equal protection*- und *due process clause* andererseits. Außerhalb der Betrachtung bleiben auch Zulässigkeitsfragen und Rechtsfolgebestimmungen.

Im ersten Teil geht Simons den rechtlichen Grundlage der Normenkontrolle in den beiden Rechtsordnungen nach. Während das BVerfG sich auf eine sowohl verfassungsrechtliche wie einfachgesetzliche Regelung stützen kann, beruht der *judicial review* in den USA auf der Entscheidung "Marbury v. Madison" aus dem Jahre 1803. Simons zeichnet die Argumentation in der Entscheidung sowie die daran anschließende umfangreiche Auseinandersetzung um Zulässigkeit und Umfang gerichtlicher Kontrolle des Gesetzgebers ausführlich nach. Zusammenfassend stellt er fest, daß der Streit um die Berechtigung des Supreme Court, die Gesetze des demokratisch gewählten Parlaments einer Prüfung zu unterziehen nach wie vor seinen Niederschlag findet in der andauernden Auseinandersetzung um das "wie weit". Der Supreme Court findet sich daher von vornherein unter stärkerem Rechtfertigungsdruck als das Bundesverfassungsgericht, obwohl auch die normativen Grundlagen im Grundgesetz und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz keine Aussagen zur Kontrolldichte enthalten. Trotz dieser Unterschiede erscheint auf den ersten Blick das geäußerte Selbstverständnis beider Gerichte ähnlich, wie Simons im zweiten Teil seiner Arbeit darlegt. Beide betonen ihre Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber. Dies erweise sich bei näherer Betrachtung im Falle des Supreme Courts allerdings als Folge der grundsätzlichen Anerkennung der Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers, während es in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht jeweils Konsequenz der Bestimmung der Verfassungsnormdichte im Einzelfall sei.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im dritten Teil, in dem Simons die Kontrollpraxis beider Gerichte einer eingehenden Analyse unterzieht. Er legt dar, daß der Supreme Court im Bereich der *equal protection clause*, der *due process clause* wie auch der Meinungsfreiheit im wesentlichen nur über zwei verschiedene Prüfungsmaßstäbe verfügt: zum einen eine stark zurückgenommene bloße Willkürkontrolle (*mere rationality*-Standard), die noch hinter der Willkürkontrolle nach deutschem Rechtsverständnis zurückbleibt, zum anderen eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung mit hohen Anforderungen an den verfolgten Gemeinwohlzweck und die Notwendigkeit des Eingriffs (*strict scrutiny*-Standard), aller-

dings ohne die nach deutschem Recht gängige Proportionalitätskontrolle. In der Praxis führe die Wahl des strengen Prüfungsmaßstabs fast ausnahmslos zur Aufhebung, die des weiten Prüfungsmaßstabes zur Aufrechterhaltung des angegriffenen Gesetzes. Demgegenüber zeichne sich die Praxis des Bundesverfassungsgerichts durch eine fließende Kontrolldichte sowohl im Bereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch im Bereich des Gleichheitssatzes ohne sichere Vorhersagbarkeit für den Verfahrensausgang aus. Die Zerteilung des Kontrollmaßstabes im Rahmen der amerikanischen Normenkontrolle werde verstärkt durch die Anwendung von Vermutungen, die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sowie das Beweismaß. Während die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit kaum systematisierbar erscheine, lasse sich für die Praxis des Supreme Court eine deutliche Verknüpfung zwischen Beweisanforderungen und gesetzgeberischem Gestaltungsspielraum feststellen. Ähnlich ist der Befund für die Praxis gerichtlicher Tatsachenfeststellungen und Folgeneinschätzungen. Die erstaunliche Einfachheit des Prüfungsinstrumentariums des Supreme Court hat nach der einleuchtenden Erklärung von Simons ihren Grund darin, daß der Supreme Court sich im Rahmen der Normenkontrolle stets die Frage stellt, wer zur Lösung des Konflikts zwischen Individual- und Gemeininteresse berufen ist: der Gesetzgeber oder ausnahmsweise er selbst. Demgegenüber suche das Bundesverfassungsgericht als vermeintlich unbeteiligter Dritter die richtige Lösung im Streit zwischen Gesetzgeber und Individuum. Die Ergebnisorientierung des Bundesverfassungsgerichts finde darin Bestätigung, daß es sich für die Motive des Gesetzgebers grundsätzlich nicht interessiere, während in der Rechtsprechung des Supreme Court rechtlich zu mißbilligende, insbesondere diskriminierende Motive zur Anwendung des strikten Prüfungsmaßstabes führten. Der vierte Teil beschreibt als hilfreiche Zusammenfassung der detaillierten und teilweise nicht leicht voneinander abzuschichtenden Einzeluntersuchungen des dritten Teils das Zusammenwirken der verschiedenen Kontrollmaßstäbe.

Im fünften und sechsten Teil geht Simons den Fragen nach, die sich angesichts der für das deutsche Rechtsverständnis verblüffenden Verknüpfung von Prüfungsmaßstab und Prüfungsergebnis aufdrängen: Welche Kriterien sind es, die die Auswahl des Prüfungsmaßstabes bestimmen? Und weiter: Sind auch sie funktionalrechtlicher oder vielleicht doch materiellrechtlicher Natur? Die Untersuchung der Anwendungsbereiche der vom Supreme Court herangezogenen Kontrollmaßstäbe zeigt, daß der strenge Prüfungsmaßstab im Bereich der *equal protection clause* im Falle "verdächtiger Klassifizierungen" sowie im Falle der Beeinträchtigung "fundamentaler Rechte" Anwendung findet. Zu den "fundamentalen Rechten" gehören das Wahlrecht, die Freizügigkeit und der Gerichtszugang. Im Rahmen der *due process clause* zieht der Supreme Court den *strict scrutiny*-Standard im Falle von Eingriffen in die Privatsphäre heran und im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit in bezug auf solche Regelungen, die sich direkt gegen den Inhalt von Meinungsäußerungen richten. Der *mere rationality* Standard findet demgegenüber insbesondere Anwendung auf den weit verstandenen Bereich der *social and economic legislation*. Demgegenüber läßt sich die deutsche Rechtsprechung dahin zusammenfassen, daß das Gewicht des Grundrechts und die Schwere des Eingriffs die Intensität der verfassungsgerichtlichen Prüfung

steuern. Ihre Rechtfertigung für den jeweils angelegten Kontrollmaßstab suche die deutsche Rechtsprechung demnach in der Grundrechtsnorm selbst. Der Supreme Court habe dagegen in einer Fußnote zu der "Carolene Products"-Entscheidung aus dem Jahre 1938 den Ansatz für ein von der amerikanischen Rechtswissenschaft ausgearbeitetes funktionalrechtliches Rechtfertigungsmodell seiner Rechtsprechung gegeben. Simons stützt sich insoweit namentlich auf "Democracy and Distrust" von John H. Ely aus dem Jahre 1980. Danach ist in erster Linie der Gesetzgeber zur Konkretisierung der Grundrechte berufen. Nur dann, wenn Grund für die Annahme besteht, daß das demokratische Gesetzgebungsverfahren ausnahmsweise nicht die ihm sonst eigene Richtigkeitsgewähr vermitteln kann, ist der Supreme Court zu einer verschärften Kontrolle befugt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um im weiteren Sinne politische Rechte geht oder wenn solche Minderheiten nachteilig betroffen sind, bei denen der Verdacht unzureichender Repräsentation besteht. Nach Auffassung von Simons läßt sich die Rechtsprechung des Supreme Court mit diesem Modell erklären. Ausgenommen sei allerdings die *Privacy*-Rechtsprechung, die sich danach als "Disziplinlosigkeit" des Supreme Court darstelle. Zu ihr gehört auch die berühmte Abtreibungsentscheidung "Roe v. Wade", die Simons einer eigenen Analyse unterzieht. Mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht stellt Simons in seinem abschließenden siebten Teil zutreffend fest, daß sich die nicht zu umgehende Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und höchstem Gericht mit den Mitteln der Grundrechtsauslegung allein nicht erreichen läßt. Die vergleichende Perspektive läßt die Problematik dieses bundesverfassungsgerichtlichen Ansatzes mit Schärfe hervortreten. Sie ist darüber hinaus produktiv, weil sie mit der Vorstellung eines schlüssigen funktionalrechtlichen Konzepts zur Bestimmung des verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs im Normenkontrollverfahren "brachliegendes Areal legitimer Interpretationsgesichtspunkte" (S. 364) aufzeigt. Insgesamt ein anregendes Buch, dem eine zahlreiche Leserschaft zu wünschen ist.

*Ute Mager*

*Herwig Roggemann*

### **Die Internationalen Strafgerichtshöfe**

Einführung – Rechtsgrundlagen – Dokumente

Das Statut von Rom für den Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC)

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1998, 2. Aufl., 102 S., DM 21,80

Eine neue Ära des internationalen Strafrechts!

"Der Beschluß der internationalen Staatenkonferenz von Rom faßt die(se) bisherige Entwicklung zusammen und geht über sie den entscheidenden Schritt hinaus: Die Teilnehmerstaaten schufen weder ein Ad-Hoc-Gericht noch ein Spruchorgan im Wege sekundärer UN-

Rechts(durch)setzung, sondern ein neuartiges, ständiges und selbständiges Weltstrafgericht, das auf völkerrechtlicher Grundlage von nicht weniger als 120 aller UN-Mitgliedstaaten getragen wird." (S. 7)

Der Enthusiasmus Roggemanns über die Konferenz von Rom bleibt dem Leser keinesfalls verborgen. In seiner 18-seitigen Einführung erläutert er den Verlauf dieser Konferenz, die er als eine der bedeutendsten Veranstaltungen des internationalen Rechts und als Schritt in eine transnationale Strafrechtsordnung ansieht. Der Autor zeigt den Weg vor der Konferenz auf, stellt Teilnehmer und Akteure vor, analysiert Konfliktfelder und Abstimmungen.

Anschließend widmet er sich dem Aufbau und Geltungsgrund des Statuts, das er als 'revolutionär' bezeichnet. Anders als für die vorangegangenen Ad-Hoc-Gerichtshöfe gibt es hier eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage, d.h. eine von fast 2/3 der UN-Mitgliedsstaaten getragene Konvention.

Der Verfasser geht kurz auf die Organisation des Gerichts und seiner Organe ein sowie auf die Finanzierung, bevor er den Leser in das materielle internationale Strafrecht und die Zuständigkeit des Gerichts einweist und einige wichtige Details zum Verfahren aufzeigt.

Der Hauptteil des kleinen Buches besteht (eben) aus dem englischen Text (Originalfassung) des Statuts von Rom vom 17. Juli 1998, der den Lesern sicher bekannt ist.

Erfreulich, daß – lange nach der Veröffentlichung dieses Bandes – im Dezember 1999 in den Verhandlungen von New York die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs weiter voran getrieben, der Modus der Finanzierung geklärt wurde und es bei den sogenannten Verbrechenselementen einen neuen deutsch-kanadischen Vorschlag zur Definition 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' gab, der in erster Lesung fast unverändert angenommen wurde. Das Buch wird dadurch noch lesenswerter, weil aktueller.

Der kurze, gut formulierte Abriß mit den knappen, scharfsinnigen Bemerkungen Roggemanns komplettiert die Analyse zu den internationalen Gerichtshöfen und rechtfertigt den Kauf des äußerst preiswerten Ergänzungsbandes.

*Dagmar Reimann*

*Horst Fischer / Sascha Rolf Lüder (Hrsg.)*

**Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof**

Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit

Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 35

Arno Spitz Verlag, Berlin, 1999, 442 S., DM 79,-

"Der vorliegende 35. Band der 'Bochumer Schriften zum Humanitären Völkerrecht' will insbesondere an die mit dem Völkerstrafrecht in der Praxis befaßten deutschen Stellen eine Hilfestellung geben." (S. 5) Entstanden ist diese aus Vorwort und neun Aufsätzen beste-

hende Dokumentation anlässlich einer Konferenz des Deutschen Roten Kreuzes zur internationalen Strafgerichtsbarkeit, an der Experten aus den für das Völkerrecht zuständigen Bundesministerien, der Generalbundesanwaltschaft, dem Jugoslawien-Tribunal und aus der Wissenschaft teilnahmen. Einige Beiträge, die schon in der Zeitschrift 'Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften' veröffentlicht sind, hat man überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

*Claus Kreß* bespricht in seinem Aufsatz "Der Jugoslawien-Strafgerichtshof im Grenzbe-  
reich zwischen internationalem bewaffneten Konflikt und Bürgerkrieg" zunächst die Ent-  
scheidung im Fall Dusko Tadic, anhand derer er drei materiell-rechtliche Schwerpunkte  
herausgreift, nämlich 1. die Grenzziehung zwischen internationalem und internem bewaff-  
neten Konflikt, 2. Bürgerkriegsverbrechen und 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.  
Der Autor bewertet die Kammerentscheidung als ein beeindruckendes völkerrechtliches  
Dokument, das insbesondere die Zurechnungsfrage als Schlüssel zur Problemlösung klar  
herausgearbeitet hat und mit ihren Aussagen zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit  
einen wichtigen Schritt hin zur Ahndung dieses Tatbestandes als selbständigem Völker-  
rechtstatbestand getan hat.

Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes durch Res. 827 (1993) ist das Thema  
*Wolff Heintschel v. Heineggs*. Er prüft, ob die Einsetzung des Kriegsverbrecher-Tribunals  
als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII UN-Charta für das ehemalige Jugoslawien rechtmäßig  
ist und geht auf die in diesem Problemkreis offen gebliebenen Fragen ein.

*Hildegard Uertz-Retzlaff* berichtet über die praktische Arbeit des Jugoslawien-Strafge-  
richtshofes. Als Staatsanwältin der Anklagebehörde des Internationalen Gerichtshofes in  
Den Haag macht sie noch einmal die Aufgaben deutlich – dieses internationale Strafgericht  
zieht die individuell Verantwortlichen zur Rechenschaft und soll darüber hinaus die Wahr-  
heit über die dort geschehenen Verbrechen feststellen und publizieren.

Brisant ist das Thema *Heike Spiekers*, "Zeugenpräparierung im Tadic-Prozeß vor dem  
Jugoslawien-Strafgerichtshof". Der Hauptbelastungszeuge erklärte im nachhinein, er sei  
von der bosnischen Polizei unter Androhung seiner Hinrichtung zur Falschaussage ge-  
zwungen worden, was die Frage aufwirft, wie die Strafkammer auf ein derartiges Verhal-  
ten zu reagieren hat – im Hinblick auf den Zeugen selber, aber insbesondere auch im Hinblick  
auf die Konsequenzen für das Verfahren vor dem Gerichtshof allgemein. Die Autorin denkt  
eine kompetente völkerrechtliche Beurteilung aller Facetten an.

*Rainer Griesbaum* stellt die Verfahrensgrundsätze des Jugoslawien-Strafgerichtshofes im  
Vergleich zum nationalen Recht vor, aus Sicht des zuständigen deutschen Staatsanwalts für  
das Ermittlungsverfahren gegen Dusko Tadic. Er referiert über die Konflikte zwischen  
nationalen und internationalen Verfahren, über deren Ursache, Entwicklungen und Lö-  
sungsmöglichkeiten.

"Der Schutz von Zeugen im Recht des Jugoslawien-Strafgerichtshofs und im nationalen  
Recht" wird von *Sascha Ralf Lüder* ins Visier genommen. Er kommt nach kurzer Analyse  
zu dem Ergebnis, daß der Zeugenschutz in Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes  
für das ehemalige Jugoslawien sowohl auf der Ebene des Tribunalrechts als auch auf der

des innerstaatlichen Rechts im wesentlichen einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Da 'good will' keineswegs ausreicht, muß der Gesetzgeber unbedingt die gesetzliche Grundlage für einen effektiven Schutz schaffen.

Die letzten drei Aufsätze befassen sich mit den Internationalen Strafgerichtshof. Zunächst informiert *Angelika Schlunck* über den Diskussionsstand vor der Diplomatischen Konferenz in Rom vom 15. Juni bis 17. Juli 1998. "Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite" ist das Thema *Hans-Peter Kauls*. Er reißt die unterschiedlichen Lösungsansätze und die Tendenzen während der Verhandlung an. Die Antworten zum Fragebogen der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht für den XIV. Internationalen Kongreß in Athen 1997, die sich auf nationale Gesetze und Verfahren und internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene beziehen, gibt aus deutscher Perspektive *Horst Fischer*.

Im Anhang finden sich das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien sowie die Verfahrensordnung und Beweisregeln und das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in deutscher Sprache und das Rome Statute of the International Criminal Court auf Englisch. Eingängig und sehr persönlich geschrieben, sind die Artikel ausnahmslos interessant, gut lesbar und vermitteln – wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nur neue – Fakten und Erkenntnisse, doch die fundierte Sicht aus ungewöhnlichem Blickwinkel. Diese Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit sind zu empfehlen.

*Dagmar Reimann*

*Nicola Wiebe*

### **Uganda – keine gewöhnliche Demokratie**

Politik- und Institutionenwandel in transitionstheoretischer Perspektive (1986-1996)

Berliner Studien zur Politikwissenschaft, Schriftenreihe am Otto-Suhr-Institut

Lit Verlag, Hamburg, 1998, 146 S., DM 34,80

Ein demokratisches Experiment, das inmitten einer durch jahrzehntelangen Bürgerkrieg zerrissenen Gesellschaft begann, soll in seinen Chancen, in seinen Möglichkeiten und Grenzen erkundet werden. Die Rebellenarmee des Yoweri Museveni hatte der Serie von korrupten und repressiven Regimen unter Idi Amin und Obote, die für marodierende und terrorisierende Soldaten und Korruption stehen, ein Ende gesetzt und seit 1986 begonnen, durch neue Partizipationsmöglichkeiten den tiefen Bruch zwischen Bürgern und Staat zu kitten. Doch dieses Experiment erfolgte nicht im Verborgenen, sondern zu einem Zeitpunkt, als sich das Augenmerk der internationalen Öffentlichkeit zunehmend auf Afrika richtete. Mit dem Schlagwort Demokratie war seit Beginn der 90er Jahre in vielen Ländern

des Kontinents die politische Öffnung vorangetrieben worden. Solche Aufmerksamkeit, vor allem aber der dominante Diskurs um Mehrparteiendemokratien, der Überlegungen zu alternativen Modellen in den meisten Ländern erstickte, stellen zusammen einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf den innenpolitischen Diskurs in Uganda dar. Mit umso mehr Spannung wird der Erfolg dieses abweichenden Falles einer Demokratisierung in einem Kein-Parteien-System verfolgt. Diese Herausforderung greift Nicola Wiebe in einer wunderbar klaren, analytischen Sprache, mit einem durchgehend gut strukturierten Aufbau und in einem geradezu didaktischen und leserfreundlichen Stil – Qualitäten, die man in anderen Arbeiten häufig vermißt – aus einer transitionstheoretischen Perspektive heraus auf.

In der Einleitung wird mit einem Überblick über den politischen Aufbruch Afrikas und die internationalen Rahmenbedingungen der Hintergrund für die Entwicklung in Uganda angesprochen. Mit Anmerkungen zu Parolen bzw. Konzepten wie "*Development first*" und *Good Governance* sowie den Stichworten der Debatte um die kulturelle Kompatibilität afrikanischer Gesellschaften mit dem demokratischen Modell werden die zentralen Elemente der Demokratiediskussion zu Afrika in Erinnerung gerufen. Ihr Verweis auf das Spannungsfeld zwischen Forderungen nach einer häufig abstrakten demokratischen Substanz und den Beschränkungen, denen sich jedes Demokratiekonzept bei seiner institutionellen Verankerung unterordnen muß, setzt einen realistischen Rahmen für die späteren Ausführungen. Ob aber z.B. finanzielle Beschränkungen, wie sie in Afrika wahrscheinlich sind, dazu führen, daß möglicherweise auf teure Institutionen verzichtet werden müsse – und nicht eher mehr Kreativität bei der Suche nach einem transformierten kostengünstigeren Ersatz gefordert werden sollte –, scheint zu weit gegriffen. Generell zeigen die Kriterien, die sie als für ihre Diskussion zentral benennt (Wettbewerb, Partizipation, bürgerliche und politische Freiheiten, Austragung von Konflikten über Institutionen wobei der Ausgang nicht vorherbestimmbar sein darf), daß die von Franz Ansprenger und Gerhard Huber betreute Diplomarbeit klar in der Politikwissenschaft und hier in der Transitionsforschung zu verorten ist.

Im zweiten Teil skizziert sie die Trends und Typologien dieses Forschungszweigs in einem knappen und präzise formulierten Überblick in den relevanten Grundelementen und vor dem Hintergrund der modernisierungstheoretischen Demokratiediskussion. Deren Debatte um gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen wird den akteurstheoretischen Ansätzen gegenübergestellt und ihre Interdependenz sowie die späten Versuche, beide Ansätze als sich ergänzend zu verstehen, hervorgehoben. Institutionen, ihr Entstehen während einer Transition und mögliche Vorbilder in der afrikanischen Gesellschaft sowie die Problematik eines Imports von Institutionen werden kritisch erörtert. Besonders die Alternativen Mehrparteiensystem versus Ein- oder Kein-Parteien-System und Zentralismus versus Dezentralisierung und Föderalismus werden dabei intensiver beleuchtet, da sich Wiebes kritische Einschätzung des Demokratie Modells "Uganda", die sich zwangsläufig inhaltlich beschränken muß, auf diese Aspekte konzentrieren wird. Die rechtliche Ausgestaltung des Präsidialsystems vor allem mit Blick auf *checks-and-balances* im Verhältnis zur Judikative wird nur angedeutet und zumindest einzelne Hinweise auf die gerade im

anglophonen Afrika doch oft wichtige Rolle der Gerichte unterbleiben. Leider muß daher eine intensivere Beleuchtung des demokratischen Potentials, das sich aus der gerichtlichen Überprüfung von Regierungshandeln ergeben könnte, wegfallen.

Die Ausführungen zu Uganda beginnen mit einem kurzen, aber die wichtigen Elemente akzentuierenden historischen Überblick. Die Kolonialzeit und die postkoloniale Chronologie werden straff abgehandelt. Dabei werden die für afrikanische Länder üblichen Aspekte wie ökonomische Rahmenbedingungen und ethnische Vielfalt sowie die gleichfalls häufig zentrale Stellung des Militärs in einer historischen Perspektive angesprochen. Zusätzlich wird aber das Entstehen nicht nur dieser ethnischen, sondern auch der religiösen Vielfalt thematisiert. Zwar wird Letzteres – wie die späteren Ausführungen nahelegen – für die konkrete Transitionsphase kaum mehr von Bedeutung sein, aber daran läßt sich die Geschichtlichkeit und damit die Veränderbarkeit von Gruppenidentitäten zeigen. Eine solche Relativierung von oft als konstant verstandenen Variablen nimmt Wiebe für ethnische Identitäten allerdings nur bedingt vor. Zwar erwähnt sie die problematische Rolle der Kolonialmacht für die Schärfung ethnischen Bewußtseins sowie die zunehmende auch soziale Konkurrenz zwischen Bevölkerungsgruppen und verweist auf Fehlschlüsse, die bei der Einschätzung von Konflikten durch die Gleichsetzung von Bevölkerungsgruppen und Regionen entstehen – doch konfliktträchtige Ethnizität wird nicht ausreichend hinterfragt. Da der "ethnische Faktor" sowohl im Diskurs des Regimes über nationale Einheit als auch indirekt über eine Reform traditioneller Strukturen sowie später in ihrer eigenen Argumentation immer wieder eine entscheidende Rolle spielt, müssen die Mehrschichtigkeit und Veränderbarkeit ethnischer Identität unterstrichen und die Gründe für anhaltende ethnische Konfliktlinien möglichst aus einer interdisziplinären Perspektive heraus rekonstruiert werden. Dies hätte zweifellos den Rahmen der Arbeit gesprengt, doch wird hier ein Defizit in der Argumentation begründet, das deren Reichweite beschränkt.

Das folgende Kapitel beschreibt die Stadien der Transition von der Machtübernahme über die weitgehend erfolgreiche Einbindung der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte, erste Reformen und Wahlen, den Verfassungsgebungsprozeß sowie die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 1996. Bei einer der Reformen, der Wiedezulassung der in den 60er Jahren verbotenen Könige, thematisiert Wiebe indirekt selbst das eben genannte Defizit, wenn sie vermerkt, daß eine Beschränkung der Könige auf eine kulturelle Rolle aufgrund ihrer engen "Verknüpfung" mit politischen Funktionen problematisch sei. Dem Ausmaß dieser Problematik – nämlich inwieweit in einem Land, in dem die Regierung jahrzehntelang eher das Problem war anstatt Konflikte zu lösen, eben diese traditionellen Autoritäten in der politischen Praxis nicht zuletzt über das sogenannte traditionelle Recht eine parallele Verwaltung und Herrschaftsordnung ausgeübt haben – kann sie nicht Rechnung tragen.

Von den zentralen politischen Institutionen, die mit der neuen Verfassung verankert wurden, greift sie für ihre Diskussion des Stands der Transition die beiden umstrittensten – das Kein-Parteien-System und die Dezentralisierung – heraus. Anhand dieser Institutionen überprüft sie, inwieweit zum einen das neue Regime neben der Befriedung des Landes das Versprechen auf Demokratisierung und hier vor allem auf mehr Partizipationsmöglichkeit

und Wettbewerb eingehalten hat. Zum anderen diskutiert sie, ob das Kein-Parteien-System und die Dezentralisierung zugunsten von Lokalverwaltungen tatsächlich dem Schutz der nationalen Einheit dienen und eine effektive Option für friedliche institutionalisierte Interessenvertretung und Konfliktbeilegung bilden. Dabei arbeitet die Autorin klar die Linie zwischen Anspruch und politischer Realität heraus und unterscheidet in der Debatte der Akteure in Uganda kritisch zwischen einem zwangsläufigen Dilemma und politischer Instrumentalisierung.

Die Autorin schließt ihre stringent geführte Auseinandersetzung mit dem Fazit, daß der Regierung Museveni bei ihrem demokratischen Experiment nicht nur die weitgehende Befriedung und Integration als großer Erfolg anzurechnen sind, sondern mit der Stärkung der individuellen Freiheiten, Partizipationsmöglichkeiten und des Wettbewerbs zentrale Elemente für eine umfassende Demokratisierung geschaffen wurden, dieser Prozeß allerdings nicht als abgeschlossen betrachtet werden darf. Denn während individuelle Rechte gestärkt wurden, sind der Organisation kollektiver Opposition über Parteien oder regionale Machtzentren doch enge Grenzen gesetzt, die dem Amtsinhaber ungleiche Chancen im Wettbewerb zugestehen. Die Austragung des Konflikts um politische Macht bleibt noch voraussehbar. Die Frage, inwieweit aber schon das Individuum über die oben angesprochene kreative Kontrollfunktion der Gerichte eben diese erst einmal verschlossen scheinenden Chancen öffnen könnte, liegt nahe und verweist auf weiteren Forschungsbedarf. So sind auch die meisten kritischen Anmerkungen weniger als Kritik denn als ein Hinweis auf weiteren Forschungsbedarf und als Plädoyer für interdisziplinäre Wissenschaft zu verstehen.

*Ulrike Schmidt*

*Frank E. Vogel / Samuel L. Hayes, III.*

### **Islamic Law and Finance**

Religion, Risk and Return

Kluwer Law International, The Hague, 1998, 330 S., £ 60.00

In Teilen der islamischen Welt haben sich seit der Ölkrise große Vermögen angesammelt. Da das islamische Recht (*Šarī'a*) Zinsgeschäfte und viele Formen der Spekulation verbietet, ist es für gläubige Muslime problematisch, ihr Vermögen dem westlich geprägten traditionellen Bankwesen anzuvertrauen. Andererseits verurteilt der Islam nicht etwa den Profit als solchen, steht also profitorientiertem Handeln nicht im Wege. Finanzinstitutionen, die auf islamischen Prinzipien wirtschaften, haben, beginnend in den sechziger Jahren, zunehmend jedoch erst seit den achtziger Jahren, versucht, diese Lücke zu füllen, bislang allerdings nicht mit durchschlagendem Erfolg (S. 5 f. des Werkes): Bis vor kurzem dominierten einige nahöstliche Institute den Markt. Die Vereinbarkeit ihrer Finanztransaktionen mit

dem islamischen Recht wird von Rechtsexperten garantiert, die die Institute in eigenen Aufsichtsgremien, den "*Šarī'a boards*" beraten und kontrollieren.

In den letzten Jahre haben auch "westliche" Finanzinstitutionen diesen Markt entdeckt und bieten Investmentfonds an, die den Regeln des islamischen Rechts entsprechen. In Finanzkreisen heißt es, daß die zehn größten arabischen Vermögensverwalter allein mehr als 130 Milliarden Dollar betreuen. Die Zahl der Investmentfonds, einschließlich der von "westlichen" Finanzinstituten angebotenen, wird auf insgesamt weit mehr als 40 mit einem Gesamtvermögen von mehr als 100 Milliarden Dollar beziffert. In diesem Bereich werden Wachstumsraten von jährlich 10% erwartet (FAZ vom 20.12.1999, S. 35). Auch *Vogel / Hayes* beurteilen die Aussichten für westliche Finanzinstitutionen positiv (S. 7).

Es lohnt sich also durchaus, über attraktive und gleichzeitig *Šarī'a*-konforme Investitionsformen und Finanzierungsinstrumente nachzudenken, auch wenn das gegenüber der gängigen Praxis in weiten Bereichen ein radikales Umdenken erfordert: Da keine Zinsgeschäfte möglich sind, muß sich islamisches Wirtschaften, vereinfacht ausgedrückt, über Eigenkapital abwickeln: Unternehmen können sich nicht Fremdkapital zu festen Zinssätzen verschaffen, sondern müssen Eigenkapital einwerben; Investoren werden nicht mit festen Zinsen für den Einsatz ihres Vermögens entgolten, sondern bringen es (idealerweise) direkt als Eigenkapital in die Unternehmung ein und werden dafür an Gewinn und Verlust beteiligt. Für Investoren ist es unter diesen Umständen noch wichtiger als ohnehin schon, sich über Zustand und Aussichten ihrer Investition zu informieren. Da der Zinssatz als Knappheitsindikator wegfällt, und da die Rechnungslegung oft unvollständig und schwierig ist, ist die Informationsbeschaffung jedoch heikel und sehr aufwendig. Hinzu kommt, daß islamische Banken häufig weder über Einlagensicherungsprogramme verfügen, die Panikabhebungen vorbeugen könnten, noch die Möglichkeit haben, sich von zentraler Stelle zum Diskontsatz schnell liquide Mittel zu besorgen, und daher ständig große Mengen liquider Mittel vorhalten müssen, was ihre Fähigkeit zu längerfristigen Investitionen beschränkt. Ein Markt für Wertpapiere und andere Finanzierungsinstrumente auf islamischer Grundlage, über den liquide Mittel beschafft und Risiken begrenzt werden könnten und der nicht zuletzt die notwendige Markttransparenz schaffen würde, fehlt bislang weitgehend (*Vogel / Hayes* S. 13), nicht zuletzt deshalb, weil zweifelhaft ist, ob Verträge bzw. Ansprüche aus Verträgen nach islamischem Recht weiterveräußert werden dürfen (s. dazu *Vogel / Hayes* S. 172 ff.).

Die Auswahl an *Šarī'a*-konformen Investitionsformen beschränkte sich daher bislang weitgehend auf kurzfristige, risikoarme Anlageformen mit geringen Gewinnaussichten (*Vogel / Hayes* S. 7 ff.). Typisch ist etwa die Vorfinanzierung von Inventar in Gestalt der *murābaha*, bei der die Bank Inventar erwirbt, um es darauf dem Unternehmen gegen Aufpreis, jedoch mit späterem Zahlungsziel weiterzuveräußern. Diese Beschränkung führt nach Ansicht von *Vogel / Hayes* in die Sackgasse (S. 8). *Islamic Banking* hat nach ihrer Auffassung nur eine Chance, wenn es dem internationalen Standard vergleichbar attraktive Investitionsformen auf islamisch-rechtlicher Basis zur Verfügung stellen kann.

Hier setzt das Buch an. Es soll eine "fresh description of Islamic finance" geben und einen Gedankenaustausch anregen zwischen "the insiders and outsiders to Islamic finance, both

scholars and practitioners" (S. 15). Es ist die Frucht eines interdisziplinären Forschungsprogramms an der Harvard University, das, unter Beteiligung interessierter Wirtschaftskreise, Ursprung und Potential des islamischen Bank- und Finanzwesens untersucht. Beide Autoren sind, als Nichtmuslime, "outsider": *Frank Vogel* ist Direktor des Islamic Legal Studies Program an der Harvard Law School, *Samuel Hayes* ist Professor an der Harvard Business School. So erklären sich die etwas gewundenen Rechtfertigungen, in denen die Autoren beteuern, daß es ihnen darum geht, eine "respectful attitude" gegenüber dem Islam zu wahren (S. 15). Der interdisziplinäre Ansatz, vor allem jedoch die Beteiligung eines renommierten Exponenten der "westlichen" Bank- und Finanzwissenschaft, versprechen in der Tat manch "frische" Einsicht. Letztlich geht es beiden Autoren darum, Recht und Praxis des Islamic Banking "von außen" sowohl an den eigenen Voraussetzungen als auch an den Erwartungen des internationalen Wirtschaftslebens zu messen, es auf Entwicklungspotentiale hin zu untersuchen und mögliche Entwicklungspfade aufzuzeigen. Dabei verfolgen sie eine "mikroökonomische Perspektive, indem sie von einzelnen Finanztransaktionen ausgehen und makroökonomische höchstens am Rand berücksichtigen (vgl. S. 14, 30 f.).<sup>5</sup>

Allerdings steht das Buch nicht unbedingt in der angelsächsischen Tradition gut lesbarer wissenschaftlicher Abhandlungen. Es bietet mit Wiederholungen, Detailverliebtheit und seiner über weite Strecken spröden und nicht griffigen Sprache im Gegenteil eine recht mühsame Lektüre. Häufig wirft es lediglich Fragen auf, vermeidet klare Aussagen und bleibt eher im Abstrakten (so etwa bei der Darstellung des islamischen Wucherverbotes *ribā* S. 71 ff.). Es hat "Laborcharakter", ist eher ein Ausschnitt aus einem fortdauernden Forschungsprojekt als sein klar und prägnant formulierter Endpunkt. Ob es tatsächlich den typischerweise vielbeschäftigten "Banker" dazu veranlassen kann, sich näher mit den Grundlagen und Entwicklungsperspektiven des islamischen Bankwesens auseinanderzusetzen, ist daher zweifelhaft. Praktizierende Juristen werden vergeblich nach klaren Auskünften über die geltende Rechtslage suchen. Eher schon wird es Wissenschaftler ansprechen, die sich in die aktuellen Probleme und Fragestellungen einarbeiten wollen, um sich etwa an der Diskussion über die Fortentwicklung des islamischen Bank- und Finanzwesens zu beteiligen, wenn auch, vor allem bei der Darstellung des islamischen Rechts im ersten Teil, die analytische Durchdringung nicht durchweg gelingt, und wenn manche Aussagen nur spärlich oder unvollkommen belegt sind.<sup>6</sup> Am meisten werden von dem Werk diejenigen profitieren, die als "insider" mit der Fortentwicklung des Islamic Banking befaßt sind. Sie können es als "Gutachten" zweier Wissenschaftler einer international äußerst angesehenen

<sup>5</sup> Vgl. demgegenüber die von *Vogel / Hayes* nicht berücksichtigte volkswirtschaftliche Studie von *Christine Gieraths*, *Wirtschaften ohne Eigenkapital und das Beispiel des islamischen Zinsverbotes*, Köln 1990.

<sup>6</sup> Was soll etwa ein nicht islamwissenschaftlich Gebildeter mit unkommentierten Nachweisen anfangen, die nichts anderes enthalten als "Ibn Hanbal, Abu Dawud" (S. 73)? Was soll er denken, wenn ihm als Beleg für die Aussage, etwas sei "widely accepted", nur eine Gegenmeinung nachgewiesen wird (S. 168)?

Universität lesen, von denen einer davon auch ein gefragter Fachmann auf dem Gebiet des "corporate finance" ist.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Auf eine allgemeine Einleitung (S. 1-15) folgt eine, von *Frank Vogel* verfaßte, Darstellung der einschlägigen Vorschriften des islamischen Rechts einschließlich ungeklärter Fragen und Probleme ("The Islamic Law of Finance", S. 17-178). Teil II, aus der Feder von *Samuel Hayes*, stellt die, aus "westlicher" Sicht, wichtigsten Voraussetzungen des Finanzwesens vor und stellt sie den Gegebenheiten des islamischen Bank- und Finanzwesens gegenüber ("A Financial Analysis of Islamic Banking and Finance", S. 179-232). Der von beiden Autoren gemeinsam verantwortete Teil III ist der innovativste, weil er einige Beispiele für die mögliche Fortentwicklung des islamischen Bank- und Finanzwesens gibt ("Case Studies: Islamic Financial Innovation", S. 235-295).

Die islamisch-rechtliche Grundlegung in Teil I wirkt auf den ersten Blick seltsam abgehoben, weil sie nicht ein real existierendes Rechtssystem beschreibt, wie etwa das Recht Saudi-Arabiens oder des Iran, sondern die Vorschriften des "klassischen" islamischen Rechts, wie es sich zwischen dem 8. und dem 18. Jahrhundert entwickelt hat (S. 24). Das ist jedoch in mehrfacher Hinsicht konsequent: Zum einen "gelten" die einschlägigen Vorschriften des islamischen Rechts nur noch in wenigen Staaten als positives Recht; die meisten Staaten der islamischen Welt leben mit säkularen Rechtssystemen nach westlichem Muster. Des weiteren ist das Bank- und Finanzwesen, und gerade auch *Islamic banking and finance*, längst ein globales Phänomen. Vor allem aber interessiert Vogel das islamische Bankwesen nicht als legislative Implementierung "islamischer" Staaten, sondern als Ausdruck des individuellen Bemühens, den Islam unter den Bedingungen der modernen Welt zu leben (S. 21). Dazu gehört auch, die Vorschriften des islamischen Rechts zu befolgen (S. 26), die religiöse, ethische und moralische Verbindlichkeit beanspruchen. Das ist jedoch nicht einfach, denn das islamische Recht hat sich unter völlig anderen sozialen und ökonomischen Bedingungen entwickelt (S. 28 f.), ist wegen seines kasuistischen Ansatzes nur schwer auf neue Phänomene zu übertragen (S. 42) und kommt nur in wenigen Bereichen zu klaren und eindeutigen Aussagen (S. 41). Leider kommt bei Vogel die Darstellung des Kontexts, in dem sich die Entwicklung eines islamischen Bank- und Finanzwesens vollzieht, zu kurz (S. 47-52). Er gibt nur wenige Andeutungen zu den von islamischen Banken und Finanzinstitutionen eingesetzten *Šarī'a boards* sowie der *Islamic Fiqh Academy*, die sich um die Bündelung der Rechtsfortbildung bemüht; auch deutet er Mechanismen, mit deren Hilfe versucht wird, dem islamischen Recht im Rahmen eines weltlichen oder westlichen Rechtssystems Geltung zu verschaffen (Rechtswahl, Schiedsklauseln), lediglich an.

Statt dessen wendet sich Vogel direkt den Vorschriften des islamischen Rechts zu. Er gibt zunächst die einschlägigen Texte des Koran und einige der Prophetenüberlieferungen wieder, auf denen die islamischen Rechtsvorschriften aufbauen (Ch. 3 "Qur'an and Sunna on Contract and Commerce", S. 53-69). In zwei weiteren Kapiteln (Ch. 4 "Islamic Laws of Usury, Risk, and Property", S. 71-95; Ch. 5 "Islamic Law of Contract", S. 97-128) stellt er diese Vorschriften dar, beschränkt sich dabei allerdings auf zwei Rechtsschulen (S.72), so

daß die Darstellung lediglich exemplarischen Charakter beanspruchen kann. In einem weiteren Kapitel geht er auf moderne Interpretationen dieser Vorschriften ein (Ch. 6 "The Law of Islamic Financial Institutions and Instruments", S. 129-178). Diese Form der Darstellung, die Vogel als "outsider-based approach" rechtfertigt (S. 53-55), wirkt etwas umständlich und bringt manche Wiederholung mit sich. Daß dem Leser vielfach Fragen oder Andeutungen ("may", "perhaps", etc.) statt klarer Aussagen angeboten werden, liegt allerdings auch in der Natur des islamischen Rechts begründet (s.o.). Auch wenn das meiste anderswo nachzulesen ist, gelingt es Vogel doch hier und da, strukturelle Probleme aufzuzeigen, die die Entwicklung eines islamischen Bank- und Finanzwesens behindern und mögliche Fortentwicklungen anzudeuten, so z.B. in dem Abschnitt über die Probleme, handelbare Wertpapiere auf islamischer Grundlage zu schaffen ("Investment Securities and Their Negotiability" S. 165-178). Eine griffige und schnell zugängliche zusammenfassende Würdigung fehlt allerdings, der Text will als Ganzes durchgearbeitet werden.

Der von *Hayes* verfaßte zweite Teil betrachtet die für islamische Bankgeschäfte einsetzbaren Transaktionsformen noch stärker "von außen" als Vogel, der versucht, die islamisch-rechtliche Dogmatik nachzuvollziehen. Etwas störend wirkt, daß *Hayes* gewissermaßen noch einmal von vorne beginnt, da beide Teile nur lose miteinander verbunden sind und kaum Bezug aufeinander nehmen. Auch wirkt die Fußnotenauswahl bei *Hayes*, gerade was Belege über das islamische Recht angeht, recht zufällig. Für die Richtigkeit der Angaben verläßt man sich lieber auf Vogel, der diesen Teil ja mitverantwortet.

In einem ersten Kapitel (Ch. 7 "Islamic Financial Instruments: A Primer" S. 181-200) mißt *Hayes* die für Finanztransaktionen nutzbaren Vertragstypen der *Šari'a* an den "universellen" Bedürfnissen von Unternehmen und Investoren und deckt eine Reihe von Lücken auf: Es fehlen Mechanismen, mit deren Hilfe die mit jeder Investition verbundenen Risiken beherrschbar gemacht oder Währungsschwankungen aufgefangen werden können, es fehlen transparente Möglichkeiten, die Kosten von Kapital und den Wert von Investitionen zu bestimmen, und es fehlt ein Markt, auf dem "islamische" Wertpapiere oder andere Finanzinteressen gehandelt und auf dem liquide Mittel beschafft werden können. Die beiden folgenden Kapitel behandeln diese Probleme eingehend von einer finanzwissenschaftlichen Warte aus (Ch. 8 "The Opportunity Rate of Capital and Islamic Capital Structure" S. 201-218; Ch. 9 "Derivatives in Islamic Finance" S. 219-232). Auch wenn die dort verwendeten Gleichungen, Formeln und Symbole auf Außenstehende etwas abschreckend wirken, enthält der zweite Teil viel *common sense* und ist durchaus anregend zu lesen. *Hayes'* Botschaft ist unbarmherzig: "Ultimately, no financial system can survive in the contemporary world unless it is in harmony with the dominant global financial market forces" (S. 200).

Um so wichtiger und verdienstvoller ist der dritte Teil, in dem Vogel und *Hayes* Anregungen geben, wie bestehende islamischen Vertragstypen fortentwickelt werden können, um den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftslebens nach Transparenz, Risikobegrenzung und Liquidität zu genügen. Hier ist der Werkstattcharakter am deutlichsten spürbar: Beide Autoren betonen, daß es sich nicht um eine erschöpfende, sondern lediglich um eine illu-

strative Aufzählung handelt ("modest sample of the innovations in Islamic finance waiting in the wings" S. 288) und daß sie als "outsider", die Vereinbarkeit ihrer Vorschläge mit der *šarī'a* natürlich nicht garantieren können (S. 236). Sie versuchen allerdings nicht weniger, als das islamische Recht, zumindest in Teilbereichen, im modernen Wirtschaftsleben realistisch – und profitabel – lebbar zu machen (S. 236, 288). Das ist in der Tat der Ausgangspunkt des *Islamic Banking*: Es geht nicht um die maskierte Überwindung der *šarī'a*, sondern um ihre Anwendung unter den Bedingungen der Moderne (so schon S. 36). Daß sich in dieser Erkenntnis die "Conclusions" (S. 288 f.) erschöpfen, ist allerdings etwas enttäuschend. Eine inhaltsreichere Zusammenfassung würde den Zugriff auf das Werk sehr erleichtern. Auch hier zeigt sich, daß das Werk möglichst als Ganzes studiert werden sollte, um nutzbringend zu sein, wenn auch ein Glossar und ein Stichwortverzeichnis Hilfestellung leisten.

Fazit: Ein interessanter und teilweise anregender, aber auch ein anspruchsvoller und teilweise ermüdender Ausschnitt aus der Diskussion um die Fortentwicklung des *Islamic Banking*", nicht mehr und nicht weniger.

*Johannes Christian Wichard*

*Petra Bendel / Thomas Fischer*

### **Wie erfolgreich ist der MERCOSUR?**

Das südamerikanische Bündnis aus interdisziplinärer Sicht

Verlag für Entwicklungspolitik, Saarbrücken, 1999, 128 S., DM 34,--

Das Beachtenswerte dieses Bandes ist sicherlich sein Ansatz: Er versucht durch die Autoren unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen (Politikwissenschaftler, Ökonomen, Historiker und Juristen) mehrere Perspektiven zu eröffnen, aus denen die regionale Organisation des Mercosur (*Mercado Común del Sur*, Gemeinsamer Markt des Südens) betrachtet werden kann.

Im Vorwort skizzieren die beiden Herausgeber *Petra Bendel* (Politikwissenschaftlerin) und *Thomas Fischer* (Historiker) den Hintergrund der zentralen Fragestellung dieses Buches: Der Mercosur hat seit seiner Gründung 1991 viel Lob geerntet und gilt als erfolgreichstes der zahlreichen lateinamerikanischen wirtschaftlichen Integrationsprojekte. Um beurteilen zu können, ob die Organisation wirklich "Erfolg" hat, müssen allerdings erst Parameter für die Messung des Erfolgs festgelegt werden; und gerade diese differieren je nach wissenschaftlichem Gebiet.

Im ersten Beitrag von *Thomas Fischer*, "MERCOSUR – Eine Zwischenbilanz", gibt der Autor einen Überblick über die Organisation. Die Gründung des Mercosur durch Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay wird dabei in den Kontext der allgemeinen Liberalisierung der Märkte in Lateinamerika Ende der achtziger Jahre gestellt. Die Zielsetzung der

Organisation entspricht der Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes mit Zollunion, Waren-, Arbeits- und Kapitalfreizügigkeit. Der Autor weist allerdings einen "institutionellen Minimalismus" nach, der den nationalen Regierungen weitreichende Spielräume in der Gestaltung des Integrationsprozesses läßt. Der vielfältigen Kritik an der strikten Intergouvernementalität, die wegen des hohen Konsenserfordernisses die Integration belastet, wird nicht zugestimmt. Vielmehr führt Fischer an, daß die Effektivität der Organisation weniger von der Struktur als vom Willen des "Schwergewichts" Brasilien abhängt. So wird auch die wirtschaftliche Krise Brasiliens, die Folge der Asien- und Rußlandkrise ist, als Gefährdung empfunden, da beispielsweise Argentinien mit handelspolitischen Maßnahmen darauf reagierte, die den Zielen des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen. Dennoch war der Mercosur bislang sehr erfolgreich, wenn man die Zunahme des intraregionalen Handels, die Investitionssteigerungen und die Zunahme des Außenhandels betrachtet.

Im zweiten Artikel stellt *Hartmut Sangmeister* die Erfolgsfrage unter dem Blickwinkel eines Ökonomen. Er stellt zunächst klar, daß es sich beim Mercosur noch nicht um einen Gemeinsamen Markt, sondern lediglich um eine partiell verwirklichte Zollunion handelt. Nach einer eingehenden Analyse der Entwicklung der Bruttoinlandsprodukte, des Intrahandels, der Exporte, der Außenhandelsquoten, der Preisentwicklungen und der Verteilung der Produktionen auf die Sektoren Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistung wird dargelegt, daß noch keine Erfolgsbilanz gezogen werden kann. Der Erfolg wäre daran zu messen, ob der Mercosur eher handelsumleitend oder handelsschaffend wirkt. Um aber in Zukunft Handel zu schaffen, wird es als unabdingbar angesehen, eine rigorose Stabilitätspolitik im Finanzsektor und eine umfassende Liberalisierungspolitik im Handelsbereich durchzusetzen. Darüber hinaus ermöglichen die für die Integration erforderlichen wirtschaftlichen Maßnahmen überhaupt erst die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, weshalb also in der voranschreitenden Integration als solcher schon ein kleiner Erfolgsschritt liegt.

Im dritten Beitrag kommt mit *Harald Barrios* wieder ein Politikwissenschaftler zu Wort, der, ausgehend vom Begriff der Globalisierung, untersucht, ob der Mercosur die gleiche Funktion wie andere internationale Regime erfüllt. Letzteren wird nämlich die Rolle zugeordnet, Steuerungsfunktionen zu übernehmen, die den Nationalstaaten in Folge der Globalisierung verloren gegangen sind. Grundsätzlich läßt sich in der regionalen Kooperation seit Mitte der achtziger Jahre eine Trendwende erkennen, die lange Zeit propagierte Abschottungspolitik wird aufgegeben und ein "offener Regionalismus", der die Wiedereingliederung in den Weltmarkt erlaubt, angestrebt. Die institutionelle Struktur des Mercosur sei bewußt intergouvernemental gehalten und schwach ausgebildet, um auch den Mitgliedstaaten die individuelle Anpassung an die Weltwirtschaft zu erleichtern. Durch Erfolge beim Festlegen eines niedrigen Außenzolls und der Zunahme des Intrahandels hat der Mercosur damit teilweise Steuerungsfunktionen übernommen.

*Wolfram Klein* untersucht in seinem Artikel dann noch einen weiteren Aspekt des Erfolgs des Mercosur, nämlich inwieweit die Organisation auf Zustimmung im nichtstaatlichen Bereich stößt. Dabei hat er sich die Unternehmerverbände und Gewerkschaften als Beispiele herausgegriffen. Bei den Unternehmerverbänden stellt der Autor eine vorsichtige,

aber durchaus vorhandene Unterstützung des Integrationsprojekts fest. Die Gewerkschaften hingegen bemängeln die fehlende "politische Vertiefung" der primär wirtschaftlichen Organisation, sowie die mangelnde Stärkung der sozialen Komponente im Integrationsprozeß. Dennoch wird der Mercosur insofern als erfolgreich bezeichnet, als er eine gesellschaftliche Modernisierung mit sich bringt.

Im nächsten Beitrag ist zu beobachten, daß *Rainer Grote* und *Jorge Silvero Salguero* als Juristen ganz andere Erfolgsmaßstäbe anlegen. Während vor allem die juristischen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander, den Staaten zur Organisation, zu Privatpersonen und Drittstaaten bzw. anderen Völkerrechtssubjekten analysiert werden, wird betreffend der Institutionsstruktur die mangelnde Supranationalität, die Konsenspflicht und die fehlende einheitliche Auslegung und Anwendung der vom Mercosur erlassenen Normen kritisiert. Die Autoren sehen die Ziele mit der vorliegenden Struktur als nicht realisierbar an. Zudem wird gefordert, daß auch die Individuen im rechtlichen Gefüge der Organisation stärker Berücksichtigung finden.

Als letzter Autor des Bandes untersucht der Politikwissenschaftler *Wolfgang Dietrich* den Mercosur zum einen vor dem Hintergrund anderer regionaler Organisationen und zum anderen im Kontext theoretischer Konzepte. Er sieht den Mercosur vor allem auch als Versuch, das Wettrennen um die wirtschaftliche Kooperation Lateinamerikas gegen die USA und deren Versuch der Einflußnahme zu gewinnen. Daher wird auch Nichtmitgliedern wie Chile und Bolivien die Teilnahme am Freihandel ermöglicht. In theoretischer Hinsicht scheint der Mercosur eher dem Ansatz "form follows function" (die Form folgt der Funktion) Rechnung zu tragen, was sich in der geringen Institutionalisierung, die flexible Reaktionsmöglichkeiten bietet, zeigt.

Für Experten auf dem jeweiligen Gebiet mögen die einzelnen Artikel vielleicht nicht tief genug gehen, aber die große Errungenschaft des Bandes liegt darin, daß der interessierte Laie, der eventuell nur auf einem Gebiet Experte ist, die anderen Beiträge aus den angrenzenden Disziplinen ebenso klar versteht. So entsteht ein interessanter Überblick über die möglichen Parameter zur Beurteilung des Erfolges der Organisation Mercosur. Was der Band allerdings entgegen seinem Titel vermissen läßt, ist ein interdisziplinäres Fazit. Der Leser wird etwas ratlos zurückgelassen, wie er mit den sich widersprechenden Aussagen der verschiedenen Disziplinen umzugehen hat. Das Buch ist wohl eher als multi-disziplinär zu bezeichnen, was es aber dennoch sicherlich lesenswert macht.

*Julia Lehmann*

Gudrun Zagel

### **Auslandsinvestitionen in Lateinamerika**

Völkerrechtliche und staatliche Regelungen zwischen Protektionismus und Neoliberalismus

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1999, 314 S., DM 118,-

Warum die bei Ch. Schreuer in Salzburg entstandene Dissertation sich gerade mit Lateinamerika befaßt, erläutert die Autorin im Vorwort mit dem Hinweis auf die "Vorreiterrolle" dieser Staaten "in der Gruppe der Entwicklungsländer" (S. 5); ihre Absicht ist es, "den Interessenausgleich zwischen Gaststaaten und Investoren durch besseres gegenseitiges Verständnis für Probleme zu fördern", um "für beide Seiten annehmbare Lösungen zu finden" (S. 5).

Zagel geht dabei in zwei Schritten vor, ohne daß dies allerdings sofort deutlich wird: Die beiden ersten Abschnitte der Arbeit widmen sich allgemeinen Fragen nach dem generellen völkerrechtlichen Schutz von Auslands-, im wesentlichen von Direktinvestitionen sowie der besonderen Haltung lateinamerikanischer Staaten – von Mexiko bis Argentinien – zu "ausländischem Kapital"; hierbei weist die Verfasserin nachdrücklich auf die spezifische wirtschaftliche Entwicklung und das Verhältnis zu den USA hin und kennzeichnet die Calvo-Doktrin als eine der "Abwehrmechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit" (S. 69). Die folgenden vier Kapitel befassen sich dann mit den wesentlichen Aspekten von Auslandsinvestitionen – Zulassung, Behandlung und Schutz einschließlich der (völkerrechtlichen) Methoden der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investor und Gaststaat. Diese sachorientierte Vorgehensweise verbietet eine klare Trennung nach Rechtsebenen; Zagel erfaßt bei der Darstellung der Details stets nationale investitionsspezifische oder -relevante Rechtsvorschriften ebenso wie multilaterale völkerrechtliche Verträge (vom *Pacto Andino* über die NAFTA bis zum *Mercosur*) sowie zahlreiche, nach Struktur und inhaltlichem Kern überaus ähnliche bilaterale Investitionsschutzabkommen. Sie vermag dabei des öfteren festzustellen, daß insbesondere zwischen solchen *Bilateral Investment Treaties* und staatlichen (Verfassungs-)Gesetzen Divergenzen bestanden, ohne daß sich größere praktische Probleme zu zeigen scheinen (S. 227). Der gesamtheitliche Ansatz ermöglicht ihr auch, den offenkundigen Wandel nachzuzeichnen, der bereits im Untertitel des Werks angedeutet wird: Waren die (späten) sechziger und die (frühen) siebziger Jahre auch innerhalb der UNO von der Vorstellung der "*permanent sovereignty over natural resources*" geprägt und wurden daher ausländische Investitionen in ein Korsett geschnürt, um sie in größtmöglichem Maße in den Dienst der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu stellen, blieb, wie spätestens der Ausbruch der Schuldenkrise 1982 (Mexiko!) verdeutlichte, das Konzept der "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" (S. 208 ff.) weithin verbal, seine Verwirklichung gegen die wirtschaftlich-politischen Interessen des "reichen Nordens" Illusion. Zagel zeigt in zahlreichen Details auf, wie in den Achtzigern und mehr noch – angesichts der verstärkten Konkurrenz um Auslandsinvestitionen durch die veränderte weltpolitische Lage – in den neunziger Jahren gesetzliche und admini-

strative Hindernisse beseitigt wurden und es, wenngleich im einzelnen unterschiedlich rasch und weitgehend, auch zum Einsatz völkervertraglicher Instrumente der Investitionsförderung kam, so daß die (ohnehin nie absolut geltende, S. 247 ff.) Ablehnung diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat eines Investors derzeit auch in Lateinamerika allenfalls aus politischen Gründen propagiert wird (S. 268).

Die Darstellung besticht durch die Sammlung und Systematisierung eines umfassenden Materials an (Rechts-)Dokumenten, über die auch ein Quellenverzeichnis beigegeben ist. Durch ein Stichwortverzeichnis lassen sich die mannigfaltigen Informationen gut erschließen. Auch bei (scheinbaren) Nebensächlichkeiten verfährt Zagel durchweg sehr präzise, etwa bei dem mehrfachen Rekurs auf *T(rade-) R(elated) I(nvestment) M(easure)s* (S. 103 f., 200, 215), bei der Verknüpfung verschiedener Vertragsregelungen und -ebenen durch *Umbrella Clauses* (S. 226), bei der behutsamen Würdigung der Entschädigungspraxis (S. 206, 221). Daß die Bezugnahme auf das IWF-Abkommen (S. 188, 194) eher ungenau gerät, bildet insoweit die Ausnahme.

Die gegenwärtige "neoliberalistische"(!) Regelungs-Praxis sieht die Verfasserin, wie sie am Ende noch einmal hervorhebt, durchaus kritisch, wie denn zuvor die Auffassung Calvos (S. 71 ff., u.ö.) durchaus differenziert gewürdigt und keineswegs in Bausch und Bogen verdammt wird: Die "Gefahr der wirtschaftlichen Überfremdung" (S. 274) – durch nahezu ungehinderten Zufluß ausländischen Kapitals – könne erneut zu einem wirtschaftspolitischen Kurswechsel führen, wenn akute Probleme wie Arbeitslosigkeit und Verelendung der Massen nicht alsbald bewältigt würden. Zagel hat Recht, wenn sie ausführt: "Für ein positives Investitionsklima günstig wäre ein gut durchdachter und vor allem stabiler rechtlicher Rahmen, der klar formulierte Regelungen mit wenig Ermessensspielraum für die Behörden enthält. Dieser kann durchaus gewisse Beschränkungen beinhalten, die die Investitionsentscheidung eines Investors weniger beeinflussen als die willkürliche Anwendung oder die häufige Änderung der rechtlichen Grundlagen" (S. 274). Ein Patentrezept für den goldenen Mittelweg zwischen Protektionismus und Neoliberalismus ist das nicht, aber der Hinweis auf den Kern des Problems, die Rechts- und damit Investitionssicherheit. Freilich – aber das ist nicht mehr Zagels Thema – erfordert dies zunehmend auch eine globale Finanzarchitektur, um die (gemeinwohlschädlichen) Auswirkungen erratischer kurzfristiger Kapitalbewegungen insbesondere auf Schwellen- und Entwicklungsländer unter Kontrolle behalten zu können.

*Ludwig Gramlich*

Paul E. Rueda Leal

**Die verfassungsgerichtliche Unvereinbarerklärung verfassungswidriger Gesetze**

Untersuchungen zur Entwicklung und Funktion dieser Rechtsfigur im deutschen Recht und zu ihrer Übertragbarkeit ins costa-ricanische Recht

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 1999, 183 S., DM 69,--

Verfassungswidrige Gesetze sind nach deutscher Lehre von Anfang an (*ex tunc*) und ohne weiteren gestaltenden Akt (*ipso iure*) rechtsunwirksam. Um die strenge Nichtigkeitsfolge abzumildern, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine weitere Entscheidungsvariante entwickelt, die es erlaubt, ein Gesetz für verfassungswidrig ("unvereinbar") zu erklären, ohne dessen Nichtigkeit festzustellen. Angesichts der lange Zeit uneinheitlichen Rechtsprechung des BVerfG zur Unvereinbarerklärung und ihrer unklaren dogmatischen Rechtfertigung liegt eine rechtsvergleichende Behandlung dieser Frage besonders nahe. Teilweise wird in der deutschen Literatur auf die Vorteile der österreichischen Lehre und Praxis verwiesen, die eine Aufhebung verfassungswidriger Gesetze *ex nunc* zugrundelegen und sogar eine begrenzte Fortgeltung erlauben (K. Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht, 4. Aufl., Rn. 348). Umso reizvoller ist die Erweiterung des Blickfeldes auf einen lateinamerikanischen Staat, zumal sich Costa Rica für einen solchen Vergleich gut eignet. Europäische Einflüsse gewinnen weiterhin an Bedeutung für die Verfassungsgerichtsbarkeit in diesem Land, trotz der in ganz Lateinamerika nach wie vor starken Orientierung am Vorbild der Vereinigten Staaten. Im Unterschied zu anderen lateinamerikanischen Staaten ist die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in Costa Rica bei einer Instanz konzentriert. Die Richter anderer Instanzen sind nicht befugt, von sich aus über die Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden, sondern müssen ihre diesbezüglichen Zweifel im Wege der Richtervorlage klären. Die Einrichtung des Verfassungssenats im Jahre 1989 hat die Rechtsentwicklung in Costa Rica beschleunigt und begünstigt die Aufnahme neuer Rechtsfiguren, was auch für andere lateinamerikanische Länder nachweisbar ist, etwa für die Rechtsprechung des noch jungen kolumbianischen Verfassungsgerichts. Diese Einschätzung stützt der bündige Überblick in der Untersuchung über die Geschichte der Verfassungsrechtsprechung in Costa Rica und über die Verfahrensarten.

Der Autor geht einer doppelten Fragestellung nach: Er vergewissert sich zunächst einer plausiblen dogmatischen Begründung der Unvereinbarerklärung im deutschen Recht. Sodann prüft er deren Übertragbarkeit auf das Verfassungsrecht in Costa Rica. Unumgänglich ist in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit den beiden wichtigsten konkurrierenden Auffassungen zur Behandlung verfassungswidriger Gesetze, nämlich ob diese nichtig oder nur vernichtbar seien: Der Autor verdeutlicht, daß es weder rechtslogisch zwingend ist, im Anschluß an H. Kelsen verfassungswidrige, aber förmlich verabschiedete Gesetze für gültig zu halten, noch, deren Rechtsunwirksamkeit *ex tunc* anzunehmen. Nach dieser Vorarbeit sind die beiden folgenden Schritte konsequent. Zum einen kann der Autor nun ganz allgemein andere, von der Nichtigkeit abweichende Entscheidungsvarianten wie die Unvereinbarerklärung zulassen und hierfür eine besondere Rechtfertigung entwickeln,

die nicht bei der unsicheren Erwägung halt macht, man müsse nachteilige Rechtsfolgen für öffentliche Belange vermeiden. Gute Argumente sprechen dafür, eine Unvereinbarerklärung immer dann anzunehmen, wenn die Ursache des Verfassungsverstoßes nicht isoliert werden kann. Der Autor erläutert anschaulich an mehreren Fällen der jüngeren Rechtsprechung, warum gerade bei Verstößen gegen das Gleichheitsgebot von einer Nichtigserklärung abzusehen ist. Denn der eigentliche Grund des Verfassungsverstoßes liegt nicht in der Norm selbst, sondern in dem verfassungswidrigen Verhältnis vergleichbarer Regelungen (Normenrelation), die eine Begünstigung vorsehen oder ausschließen.

Zum anderen kann es nun dem (Verfassungs)Gesetzgeber und der Interpretation durch die Rechtsprechung überlassen bleiben, in welcher Weise die Aufhebung verfassungswidriger Gesetze erfolgen soll. Die Übertragung fremder Rechtsfiguren in das costa-ricanische Verfassungsrecht ist damit grundsätzlich möglich. Eine solche Übertragung für die Unvereinbarerklärung zu prüfen, erscheint zunächst naheliegend, da die maßgebliche *Ley de la Jurisdicción Constitucional (LJC)* im Unterschied zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) als stattgebende Entscheidung nur die Nichtigserklärung vorsieht. Andererseits aber entkräftet das costa-ricanische Prozeßrecht selbst das Rechtsfolgenargument, das in Deutschland die Entwicklung der Entscheidungsalternative Unvereinbarerklärung bewirkt hat: Der Verfassungssenat kann nach Art. 91 Abs. 2 LJC die Wirkung verfassungsgerichtlicher Normkontrollentscheidungen für die Zukunft abmildern und übergangsweise auch eigene, ersetzende Maßnahmen treffen. Dies relativiert allerdings die einleitende Fragestellung zur Untersuchung, derzufolge eine rechtliche Lücke bezüglich der Abmilderung von *pro-futuro*-Wirkungen Anlaß zur Prüfung gibt, ob die Unvereinbarerklärung in das costa-ricanische Recht zu übertragen ist (S. 5). Der Autor räumt ein, daß mit Art. 91 Abs. 2 LJC wenigstens aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Unvereinbarerklärung "nicht nur unangebracht, sondern sogar sinnlos" sei, während er eine "*ex-nunc*-Nichtigkeit" nach österreichischem Vorbild für gut begründbar hält (S. 163). Daß der Autor trotzdem für eine allgemeine Anwendung der Unvereinbarerklärung nach deutschem Vorbild plädiert, hat im Grunde doch mit Zweckmäßigkeitserwägungen zu tun: Es geht ihm darum, eine klare Grenze zwischen der rechtsprechenden und der gesetzgebenden Gewalt zu ziehen, worin er in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungssenates Defizite sieht (S. 165).

Der Anteil steuerrechtlicher Fälle an den erörterten höchstrichterlichen Entscheidungen ist groß. Die Streitpunkte weisen angesichts der sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen beider Länder interessante Parallelen auf, womit der Autor den Blick auf ein vergleichsweise wenig behandeltes Feld der überseeischen Rechtsvergleichung lenkt. Überhaupt spricht der Autor zahlreiche wichtige aktuelle Fragen des Gerichtsschutzes an, denen er angesichts des gewählten Themas nicht weiter nachgehen konnte. Einige Aspekte lohnen eine weitere rechtsvergleichende Vertiefung, da entsprechende Tendenzen auch in anderen lateinamerikanischen Staaten erkennbar sind: die Ausweitung des Rechtsschutzes unter Anerkennung kollektiver Rechte bis hin zur Popularklage, nicht zuletzt um die Identifikation der Bürger mit der Verfassung zu stärken (vgl. S. 138 ff.); ferner die weit verbreitete Anerkennung einer unmittelbaren Drittwirkung

der Grundrechte, worin sich eine Akzentverschiebung des Rechtsschutzes von der Abwehr hoheitlicher Eingriffe hin zur Streitschlichtung zwischen Privaten andeutet (vgl. S. 132); schließlich die Ausweitung und Vermehrung sozialstaatlicher Garantien, an der eine extensive Verfassungsauslegung der Rechtsprechung einen nicht unerheblichen Anteil hat (vgl. S. 161).

*Andreas Timmermann*

*Ulrich Mücke*

### **Der *Partido Civil* in Peru 1871-1879**

Zur Geschichte politischer Parteien und Repräsentation in Lateinamerika

Studien zur modernen Geschichte, Band 50

Frank Steiner Verlag, Stuttgart, 1998, 384 S., DM 88,--

Vor dem Hintergrund der Re-Demokratisierungswelle in Lateinamerika ist auch das Interesse an den frühen Erfahrungen mit demokratischen Institutionen in dieser Weltregion gestiegen. Während die Politikwissenschaft seit einigen Jahren dank einer stattlichen Anzahl übergreifender Analysen auf hohem Niveau über Formen und Determinanten der jüngeren Transitionsprozesse sowie den inzwischen erreichten Grad der demokratischen Konsolidierung debattiert, gleicht allerdings der Wissensstand hinsichtlich der Herausbildung politischer Systeme im 19. Jahrhundert einem unvollendeten Puzzle, in dem viele zentrale Stücke fehlen. Der Wert methodisch solider und durch ein intensives Quellenstudium gut abgesicherter Mikrostudien wie diejenige des Historikers Ulrich Mücke über den *Partido Civil* in Peru (1871-1879) ist daher besonders hoch einzuschätzen.

Die als Dissertation an der Universität Hamburg eingereichte Monographie erforscht einen bisher wenig beachteten, aber bedeutsamen Aspekt der politischen Organisation und Repräsentation im Peru des 19. Jahrhunderts. Vielmehr ist auf die historische Bedeutung hinzuweisen: 1871 gelang es dem im *Partido Civil* organisierten, im Finanzwesen und der Exportagrikultur verwurzelten "Bürgertum" erstmals, in einem regulären Wahlprozeß den traditionellen Politikern das Präsidentenamt zu entreißen. Die junge politische Organisation verteidigte das höchste Amt im Staat bis zum sogenannten Salpeterkrieg zwischen Chile und Peru (1879-1883). Dieser Konflikt bedeutete für Peru insofern eine wichtige Zäsur, als aufgrund der militärischen Niederlage der Bankensektor ruiniert wurde und die Salpeterminen an das Nachbarland fielen. Zugleich glitt die als Devisenbringer wichtige Guano-Branche in eine Krise. Das "bürgerliche" Modernisierungsprojekt des *Partido Civil* war damit zumindest vorübergehend gescheitert. Erst 1895 eroberte der *Partido Civil* – mit neuen Kräften – erneut das Präsidentenamt, das er bis 1919 nicht mehr abgab.

Mücke untersucht die Vorgeschichte des *Partido Civil*, die soziale Zusammensetzung der Mitglieder in der Hauptstadt Lima (Kapitel 2), die interne Organisation, die sich in Wahlveranstaltungen und parlamentarischen Aktivitäten manifestierte (3), sowie die Wechsel-

wirkung zwischen den Administrationen Manuel Pardo (1871-1876) sowie Mariano Ignacio Pardo (1876-1879) auf der einen Seite und den Lokalorganisationen auf der anderen Seite (4). Die Abschnitte über die Vorgeschichte betitelt der Autor etwas provokativ mit "Die Entwicklung des Bürgertums zur politischen Kraft". Damit deutet er an, daß sich die Träger des *Partido Civil*, im Gegensatz zu den zuvor dominierenden oligarchischen und militärisch-caudillistischen Kräften, aus einem gesellschaftlichen Segment rekrutierten, das moderne Entwicklungsvorstellungen vertrat. Als Kerngruppe und programmatischen Impulsgeber identifiziert er die schmale, aber sich im Aufschwung befindende Gruppe städtischer Akteure im Finanz- und Handelsbereich. Diese kämpften für ökonomischen Liberalismus und einen starken Staat, der in der Lage war, eine wirksame Ordnungspolitik zu betreiben und eine Steuerungsfunktion in der wirtschaftlichen Entwicklung zu übernehmen. Die in der europäischen Bürgertumsdiskussion in den letzten 15 Jahren betonten Aspekte der Lebensformen, Einstellungen und Werte als Kriterium für Bürgerlichkeit werden nur am Rande behandelt. Es bleibt somit offen, inwiefern auch kulturelle Merkmale zusammenhangstiftend wirkten. Kapitel 3 über die Wahlen und die Parteiorganisation dreht sich weitgehend um die zentrale Figur Manuel Pardo. Ihm gelang es, über Clubs, Pressekampagnen und Massenveranstaltungen nicht nur in Lima, sondern auch in den Hochland-Departements Cuzco, Arequipa und Puno, wo ganz andere sozioökonomische Bedingungen als in Lima herrschten, "Provinzeliten" (warum eigentlich nicht "Provinzbürger"?) und Handwerkerorganisationen anzusprechen. Des weiteren untersucht Mücke Debatten im Senat, um Aufschlüsse über Fraktionen im Untersuchungszeitraum zu gewinnen. Obwohl sich der Eindruck aufdrängt, daß die organisatorische Verfestigung relativ gering war, gelang es doch, mit einer knappen Programmatik und einem geographisch weit ausgreifenden Beziehungsnetz zahlreiche Anhänger zu mobilisieren und zu repräsentieren. Die vertiefende Untersuchungen der Mechanismen, die zur Formierung und Konsolidierung dieser heterogenen Bewegung beitrugen, wäre sicherlich ein lohnendes Unternehmen – gerade auch vor dem Hintergrund der derzeit intensiv geführten Diskussion über die Nationsvorstellungen und den Nationsbildungsprozeß im Untersuchungszeitraum. Im 4. Kapitel wird das Zusammenspiel der "Provinzeliten" und der Handwerkerschaft mit der Regierungspolitik beleuchtet. Mücke betont hierbei weniger die bei vergleichbaren Untersuchungen häufig hervorgehobenen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen als das "Beziehungsnetz". Einrichtung und Betrieb dieses Netzes – so macht er glaubhaft geltend – waren die eigentliche Leistung der charismatischen Spitzenpolitiker des *Partido Civil*.

Insgesamt ist Mücke ein überzeugendes Werk gelungen. Wie erwähnt verdienten einige Teilaspekte, etwa die Bürgertumsthese oder die Netzwerkthese, eine vertiefende Betrachtung, doch schmälert dies die Gesamtleistung nicht. Es ist zu hoffen, daß in der historischen Forschung über Lateinamerika das spannende Themenfeld der Wahl- und Parteienforschung vermehrt Beachtung findet. Nur auf der Grundlage fundierter Erkenntnisse sind generalisierende Aussagen über Entstehung, Implantierung und Wandel früher demokratischer Institutionen sowie Ländervergleiche möglich.

Thomas Fischer

*Patrick Köllner / Rüdiger Frank*

**Politik und Wirtschaft in Südkorea**

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 304

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1999, 198 S., DM 36,--

Als Grundlage und Hintergrundinformation zu den jeweils aktuellen Beiträgen der seit 1996 erscheinenden Korea-Jahrbücher haben Patrick Köllner (Institut für Asienkunde, Hamburg) und Rüdiger Frank (Humboldt-Universität, Berlin) den vorliegenden Band konzipiert. Von seinen sechs Kapiteln hat Köllner drei, Frank zwei beige-steuert. Eines (Die Entwicklung der Parteien und das Wahlsystem) haben sie gemeinsam verfaßt. Vorangestellt sind ein sehr nützlicher "Hinweis zur Schreibweise und Aussprache koreanischer Personennamen", ein längeres Vorwort und eine konzise "Chronik wichtiger Ereignisse in der Politik und Wirtschaft Südkoreas 1987-1998".

Im einleitenden Kapitel "Südkoreas Wirtschaft und Politik: Entwicklungslinien und Transformationen" gibt Köllner gleichsam im Zeitraffer einen Überblick über die rasante Entwicklung Südkoreas 1962 bis 1987, in der sich eine statische Agrargesellschaft unter Anleitung eines autoritären Regimes zur höchst dynamischen Gesellschaft einer "Dreiviertel-Industriation" wandelte. Dann stellt er den Demokratisierungsprozeß ab 1987 und das sich dabei wandelnde Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft dar. Als Kulminationspunkt wird die Aufnahme des Landes in die OECD 1996 gewürdigt, der dann der so nicht vorhergesehene Sturz in die Wirtschaftskrise 1997 folgte. Diese wiederum machte die Notwendigkeit tiefgreifender Strukturereformen deutlich, um deren Verwirklichung es heute geht: Ist der verwundete Tiger willens und in der Lage, die Farbe seiner Streifen zu ändern? Anschließend bemühen sich beide Autoren gemeinsam, ein klares Bild der kaleidoskopartigen "Entwicklung der Parteien und des Wahlsystems" zu vermitteln. Daß dies nur bedingt gelingen konnte, liegt an der zersplitterten, stark durch Persönlichkeiten und regionale Loyalitäten geprägten Parteienlandschaft, die sich zudem durch Abspaltungen (Wieder-)Zusammenschlüsse und Umbenennungen fortwährend veränderte. Das Wahlsystem für das Präsidentenamt (mal direkt, mal indirekt) wurde sechsmal, das zur Nationalversammlung viermal geändert. Heute wird der Präsident ohne Möglichkeit der Wiederwahl direkt für fünf Jahre gewählt, für die Nationalversammlung gilt ein durch eine nationale Ergänzungsliste abgemildertes Mehrheitswahlrecht in Einpersonen-Wahlkreisen.

Das Ergebnis ist eine – anschließend von Köllner analysierte – "Politische Repräsentation in Südkorea", die zwar formal westlichen Demokratievorstellungen entspricht, in Inhalt und Motivation aber (noch) sehr stark vom traditionellen kulturellen Umfeld geprägt ist, d.h. den familien- und gruppenbezogenen Wertvorstellungen der koreaspezifischen Symbiose aus Neokonfuzianismus und Schamanismus. So besteht zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern eine ausgesprochen "serviceorientierte" Beziehung, und im Parlament sieht sich der einzelne Abgeordnete oft dem doppelten Druck einer autoritären Parteiführung einerseits und den massiv vorgetragenen Partikularinteressen seiner Wählerschaft andererseits ausgesetzt. So bleibt der postulierte Vorrang des Gemeinwohls oft im Wunschenken

stecken. Entsprechend ambivalent ist dann auch die Einstellung der Bevölkerung: Neben grundsätzlich positiver Bewertung der Demokratie steht häufig die Erwartung größerer Problemlösungskompetenz von autoritären Führungspersönlichkeiten. Mittelfristig dürfte viel davon abhängen, wie die gegenwärtige Regierung mit der Wirtschaftskrise fertig wird. Im Folgekapitel "Die *chaebôl*: Herkunft, Struktur und Probleme der südkoreanischen Unternehmensgruppen" entwirft Frank ein kenntnisreiches und eingängiges Bild dieser die südkoreanische Wirtschaft prägenden gigantischen Gemischtwarenläden: beherrscht und zusammengehalten von der Familie des jeweiligen Gründers – darunter eindrucksvolle Unternehmerpersönlichkeiten – und wegen grotesker Unterkapitalisierung finanziert von ebenso gigantischen Schuldenbergen. Da zudem längerfristige Vorhaben oft mit kurzfristigen Krediten finanziert wurden, liegt die Krisenanfälligkeit dieser Strukturen auf der Hand. Die schon angesprochene Frage der Strukturreform stellt sich hier mit besonderer Dringlichkeit.

Dann behandelt wiederum Köllner "Kleine und mittlere Unternehmen in Südkorea: Ihre Entwicklung und Förderung durch den Staat". Dabei wird die bisher arg "verzernte Industriestruktur" des Landes schonungslos ausgeleuchtet. Denn trotz ständiger verbaler Förderung durch die Regierung konnten sich die kleinen und mittleren Unternehmen im Schatten der *chaebôl* nie so recht entfalten. Jetzt sind positive Änderungen immerhin ansatzweise erkennbar und werden konsequent weiterverfolgt werden müssen, wenn die Krise nachhaltig überwunden werden soll.

Diese "Krise am Ende der 90er Jahre" wird von Frank im Schlußkapitel ausführlich dargestellt, wobei er deutlich zwischen Finanzkrise und Wirtschaftskrise unterscheidet. Dabei könnte die relativ schnelle Bewältigung der Finanzkrise die Unternehmen – in erster Linie die *chaebôl* – durchaus dazu verführen, die zur nachhaltigen Behebung der Wirtschaftskrise erforderlichen und von der Regierung geforderten Strukturreformen zu verschleppen und damit das gerade wiedergewonnene Vertrauen wieder zu verspielen. Der Ausblick ist also durchaus ambivalent.

Den Autoren ist es gelungen, den Lesern die erstrebte Hintergrundinformation zur aktuellen Lageberichterstattung in klarer und verständlicher Form zu vermitteln.

*Karl Leuteritz*

*Patrick Köllner*

### **Korea 1999**

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1999, 269 S., DM 44,--

Hinter dem schlichten Titel verbirgt sich die vierte Ausgabe des als Jahrbuch konzipierten Sammelbandes über Korea, der in drei Abschnitten die vielschichtigen Entwicklungen auf

der Koreanischen Halbinsel beleuchtet. Der erste Abschnitt umfaßt Beiträge, die die gesamte Halbinsel betreffen, während anschließend diejenigen zu Südkorea und schließlich drei Beiträge zu Nordkorea zusammengefaßt sind, womit das Jahrbuch auch der – angesichts der Informationslage verständnisvollen – Kritik an den bisher dünnen Beiträgen zu der Situation im Norden begegnet (vgl. nur Leuteritz, VRÜ 31 [1998], S. 408).

Am Anfang steht eine kurze Chronik der Ereignisse des Jahres 1998 auf der koreanischen Halbinsel, eine Auswahl vom Herausgeber *Köllner* zusammengetragener Daten in kurzer tabellarischer Auflistung, die – unterteilt nach Süd- und Nordkorea – teilweise auch Ereignisse in Erinnerung rufen, die eine Zäsur, zumindest aber eine bedeutende Wegmarke darstellen. Dies gilt für die Inauguration von Kim Dae-jung als Staatspräsident und die Ernennung und Bestätigung Kim Jong-pils als Ministerpräsident, auf andere Weise auch für die Überquerung der nordkoreanischen Grenze durch den Hyundai-Ehrenvorsitzenden Chung Ju-yung mit 500 Rindern oder die Freigabe der mutmaßlichen Überreste von US-Soldaten aus dem Koreakrieg durch Nordkorea oder die Teilnahme des neuen südkoreanischen Außenministers an den Feierlichkeiten zum 50. Gründungstag Nordkoreas. Traurige Kontinuität wird mit Angaben zu Strafverfahren wegen Veruntreuung und grober Nachlässigkeit oder zu Grenzzwischenfällen dokumentiert.

Daß es sich bei "Korea 1999" wie bei seinen Vorgängerbänden nicht um einen bloßen Jahresbericht, sondern um ein an der Jahreszahl nicht haftendes Jahrbuch handelt, verdeutlicht der Beitrag von *Leuteritz*, der sich schon während seiner Zeit als Botschafter intensiv mit den verschiedenen auch historischen Facetten des Landes beschäftigte und hier abschließend die Ergebnisse einer Recherche in Akten des Auswärtigen Amtes vorlegt, die vorangegangene Studien des ungarischen Historikers Fendler ergänzen. Den Hintergrund bildet die – in jüngeren Veröffentlichungen vernachlässigte – Feststellung, aus veröffentlichten Quellen gehe bereits hervor, daß nicht erst der Annexionsvertrag von 1910 die Souveränität des formal fortbestehenden Kaiserreichs Korea beendete, sondern der Protektoratsvertrag von 1905 (S. 23). So wendet sich der Beitrag der noch umstrittenen Frage zu, ob der Protektoratsvertrag mit so gravierenden Mängeln behaftet war, daß diese auch nach damaligem Völkerrechtsverständnis seiner Wirksamkeit entgegenstanden (S. 23). Anhand von Berichten des kaiserlich-deutschen Ministerresidenten in Seoul von Saldern und des Vizekonsuls Ney aus dem Jahre 1905 stützt der Verfasser die seinerzeit insbesondere vom Hof des Koreanischen Kaisers Kojong verbreitete Darstellung, daß der japanisch-koreanische Protektoratsvertrag von 1905 unter erheblichem, nicht nur diplomatischem Druck abgeschlossen wurde. Die Dokumente geben Auskunft, daß auch physischer Zwang gegenüber dem nur zur Verhandlung, nicht aber zur Unterschrift ermächtigten koreanischen Außenminister Pak ausgeübt und das Siegel erst später und nur auf einem Vertragsexemplar vom japanischen Dolmetscher aufgedrückt wurde. Doch geht der Beitrag über die historische Feststellung, der Protektoratsvertrag sei auf Grund der dargestellten Mängel auch nach damaliger Rechtsauffassung nicht völkerrechtlich wirksam zustande gekommen (S. 28), hinaus und belegt, daß das Auswärtige Amt kurz nach der Unterzeichnung und noch vor einem Termin mit dem japanischen Gesandten in Berlin telegrafisch über die

Ablehnung des Protektorsvertrages durch das koreanische Kaiserhaus informiert worden war und schildert die Lage und die Begleitumstände in dem von seinem mächtigen Nachbarn bedrängten Land. Nebenbei dokumentiert der Beitrag auch die verächtliche Sprache eines Diplomaten jener Zeit über Personen und Vorgänge im damaligen Korea.

Der Abschnitt zu Südkorea wird mit einem Beitrag von *Pohl* über Schwerpunkte und Tendenzen von Südkoreas Innenpolitik 1998/99 eröffnet. Der Vision einer ‚Sonnenscheinpolitik‘ der Annäherung an den Norden standen Ablehnung aus Pjongyang und Wirtschaftskrise im Süden entgegen. Die Charakteristika der aktuellen Krise – Arbeitslosigkeit als neues Strukturmerkmal, Gewerkschaftsproteste gegen Strukturreformen, Verschiebung der Reform des Regierungssystems in ein Kabinettsystem, Korruption im gesamten Staatsapparat einschließlich der Justiz – werden dem Bericht über die innenpolitischen Ereignisse vorangestellt: Abhörskandale der Geheimdienste, Amnestie, Auseinandersetzungen im Parlament und innerhalb der Opposition, schließlich die Kooperation zwischen Regierung und Opposition mit der stillschweigenden Übereinkunft, Reformen zu verschieben.

Eine kritische Bilanz der Menschenrechtspolitik der Regierung Kim Dae-jungs zieht *Meinardus* insbesondere hinsichtlich der für Südkorea tradierten Amnestiepraxis, die im ersten Regierungsjahr der neuen Regierung zwar vornehmlich 5,5 Millionen Kleinkriminellen Strafen erließ, besonders stark aber die ehemaligen Präsidenten Chun Doo-hwan und Roh Tae-woo durch Haftentlassung profitieren ließ, während demgegenüber nur wenige politische Gefangene freigelassen wurden. Viele von ihnen hatten sich geweigert, in einer Treuerklärung sich auch den Inhalten des Nationalen Sicherheitsgesetzes zu unterwerfen, in dessen Bestimmungen sie – wie auch Menschenrechtsorganisationen – gravierende Verstöße gegen fundamentale Rechte sehen. Meinardus beleuchtet auch die Diskussion um das von der Regierung im Wahlkampf propagierte Menschenrechtsgesetz, dessen Entwürfe wegen der darin vorgesehenen staatlichen Menschenrechtskommission auf starke Ablehnung der Menschenrechtsverbände stießen, die ihrerseits eine unabhängige Kommission fordern.

Die unerwartet brisante Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Südkorea, mit Schwerpunkten bei Jüngeren und Männern, nimmt *Mayer* zum Ausgangspunkt für seinen Überblick über Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Krise. Da Beschäftigte einerseits überwiegend über die Entlohnung hinaus durch Betriebswohnungen und –kindergärten an den Arbeitgeber gebunden, andererseits nur zu einem geringen Anteil versichert sind, trägt die Krise vielfältige soziale Facetten. Positiv bewertet Mayer die Ergebnisse der Arbeit der *Tripartite Commission* seit 1997, einem gesellschaftlichen Bündnis zur Bewältigung der sozialen Krise, wie es in verschiedenen Industriestaaten in unterschiedlicher Ausprägung zur Herstellung eines sozialen Konsenses über die notwendigen Wirtschafts- und Sozialreformen geschaffen wurde. Die fest gefügte Struktur der Kommission mit eigenem Sekretariat war von den Ministerien ebenso mit Mißtrauen betrachtet worden wie die Einbeziehung aller Gruppen einschließlich der Gewerkschaften, die von der Industrie als europäisch geprägter Korporatismus kritisiert worden war. Begleitet wurden die Anfänge der Kommissionsarbeit von einem gravierenden Umbruch in den traditionell sehr engen, zuletzt aber stark belaste-

ten und konfrontativen Beziehungen zwischen Betrieben und Mitarbeitern. Die massive Erleichterung von Entlassungen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes war Ausdruck des Abschieds vom Prinzip der lebenslangen Beschäftigung in einem Unternehmen und der entsprechenden firmenbezogenen Loyalität (S. 83). Der *Tripartite Commission* gelang ein Beitrag zur Vertrauensbildung in einer Gesellschaft, in der die gravierenden Veränderungen des Arbeits- und Sozialsystems nicht von einer intensiven gesellschaftlichen Diskussion in der Öffentlichkeit diskutiert werden, ohne das Problem hoher Fehleranfälligkeit dieses Politikstils völlig zu beseitigen (S. 99).

Einer Ursache für die mangelnde öffentliche Auseinandersetzung über Politikinhalt wendet sich der Beitrag von *Park* zu. Er skizziert die verschiedenen Programme von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zur politischen Bildung vor dem Hintergrund des in der südkoreanischen Verfassung verankerten Staatsziels zur Förderung lebenslanger Bildung (Art. 31 Abs. 5 KV) und der Notwendigkeit, leistungsfähige Strukturen zu schaffen, um der Entwicklung formaler demokratischer Institutionen auch die Förderung eines demokratischen Staatsbürgers folgen zu lassen. So sehr die dargestellten vorhandenen Institutionen Mängel aufweisen, bleibt fraglich, ob der knappe Verweis auf die Bundeszentrale für politische Bildung (S. 112) – der hierzulande die mindestens ebenso wichtigen Landeszentralen zur Seite stehen – in der Sache trägt und eine angemessene Antwort auf die strukturellen Erfordernisse enthält.

Wichtige Etappenerfolge und einen guten Anfang auf einem langen Weg mit immer wieder neuen Rückschlägen prognostiziert *Schramm* in seinem Beitrag über Grundzüge und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik. Die ‚Sonnenscheinpolitik‘ gegenüber Nordkorea habe zwar nicht die Wunschträume erfüllt (S. 115), insgesamt aber zu mehr gegenseitiger Gesprächsbereitschaft und Einzelerfolgen geführt – der erwähnte ‚Durchbruch‘ der Rinder gilt dabei nur als ein Beispiel. Die Genfer Vierergespräche zwischen Nord- und Südkorea, den USA und der Volksrepublik China und die erfolgreiche Arbeit der Korean Peninsula Energy Development Organization (KEDO) vermitteln neben den bilateralen Beziehungen zu den USA, Japan, der VR China und Rußland verlässliche Koordinaten der Außenpolitik Südkoreas.

Ein facettenreiches Bild der innen- und außenwirtschaftlichen Entwicklung auf der koreanischen Halbinsel entsteht mit den Beiträgen von *Henseleit* zu den Wirtschaftstrends zur Jahresmitte 1999, von *Meier-Kulenkampff* und *Schüller* zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Südkorea und der VR China seit 1992 und *Pohl* zur Wirtschaft Nordkoreas 1998/99. Strukturelle Probleme, Zielkonflikte und fragwürdige Steuerungsversuche der Regierung kennzeichnen das Bild der wirtschaftlichen Lage im Innern. Die Wirtschaftsbeziehungen zur VR China mußten einen Rückschlag durch die asiatische Wirtschaftskrise verzeichnen, mittelfristig ist aber mit einer positiven Entwicklung der Rahmenbedingungen für ein Wachstum in der wirtschaftlichen Kooperation zu rechnen (S. 176). Nordkoreas Außenhandel weist zum einen die Besonderheit auf, daß im Berichtszeitraum der Handel mit den USA deutlich angestiegen ist, während der Handel mit Rußland zunächst geschrumpft ist und sich stabilisiert. Zum anderen fassen die ersten südkoreani-

schen Großunternehmen Investitionen ins Auge, um durch Produktion im Norden den südkoreanischen Markt zu bedienen; auch gibt es Überlegungen zu verstärkter Zusammenarbeit auf dem Energiesektor (S. 186).

Bereits die Berichte zu den Wirtschaftstrends verdeutlichen, daß die Entwicklungen im Norden und Süden der Halbinsel nicht mehr völlig unabhängig voneinander zu betrachten sind. Auch in *Köllners* Gedanken zu Mythos und Realität der nordkoreanischen Außenpolitik wird dies deutlich. Nach einigen Vorbemerkungen zu der fortwährenden Intransparenz politischer Prozesse im Norden, erläutert Köllner die Ziele nordkoreanischer Außenpolitik, wobei er die offiziellen außenpolitischen Ziele Unabhängigkeit, Frieden und Freundschaft um die inoffiziellen Ziele Legitimität, Sicherheit und Entwicklung ergänzt (S. 188 f.). Zu den Determinanten gehören die totalitäre Ordnung, die Eigenheiten und Stellung des Führers Kim Jong-il, die Juche-Ideologie einer eigenen, autarken Entwicklung eines Marxismus-Leninismus, sowie die verengte Wahrnehmung der außenpolitischen Beziehungen und die wirtschaftliche Lage im Innern, im Äußeren die Konkurrenz gegenüber dem Süden, im übrigen die Mächtekonstellation in Asien. Auf dieser Basis analysiert Köllner die nordkoreanische Außenpolitik in Einzelbereichen und kommt zu dem Schluß, daß es Nordkorea in einzigartiger Weise gelungen sei, durch "militante Betteldiplomatie" ein Maximum an Unterstützung mit einem Minimum an eigenen Zugeständnissen zu erlangen (S. 202).

Genese, Struktur und Perspektiven der Korean Peninsula Energy Development Organization (KEDO) beleuchtet *Harnisch* in einem umfangreichen Beitrag, der die Problematik des nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramms in den Zusammenhang der für Nordkorea wichtigen wirtschaftlichen und technischen Unterstützung stellt und die Entwicklungen, die Ziele und die institutionellen Strukturen der KEDO kritisch hinterfragt. Die vom Westen mit der KEDO zunächst verfolgte Strategie der Einbindung Nordkoreas in die internationale Staatengemeinschaft sei dabei längst nicht mehr die schnelle Wiedervereinigung beider Staaten nach einem Zusammenbruch Nordkoreas, sondern die vorsichtige Stabilisierung und Reform des Nordens bei Annäherung und Öffnung gegenüber dem Süden (S. 239).

Es ist Köllner mit dem vorliegenden interessanten Band erneut gelungen, eine Vielfalt von Facetten zur Geschichte, Verfassung und Verfaßtheit Koreas sowie seiner Stellung im Spannungsfeld der internationalen Beziehungen aufzuzeigen. Abgerundet wird der Sammelband durch eine umfassende Auswahlbibliographie.

*Ulf Marzik*

Zentaro Kitagawa / Junichi Murakami / Knut Wolfgang Nörr / Thomas Oppermann / Hiroshi Shiono (Hrsg.)

**Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts: Erwartungen in Japan und Deutschland**

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 1998, 449 S., DM 238,--

Wolfram Müller-Freienfels / Hans Stoll / Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (R. Frank, G. Hohloch) / Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozeßrecht (Hrsg.)

**Recht in Japan**

Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht, Heft 11

Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1998, 97 S., DM 44,--

Petra Schmidt

**Die Todesstrafe in Japan**

Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Band 5

Hamburg, 1996, 807 S., DM 162,60

Der juristische Austausch ist eines der traditionsreichsten Elemente in der kulturellen Beziehung zwischen Deutschland und dem Japan der *Meiji-Zeit*<sup>1</sup>, diesen beiden großen Musterschülern der industriellen Revolution, die während ihres Aufstiegs auch ganz ähnlich gestolpert sind. Dieser Austausch hält lebhaft an, obwohl er sich heute an anderen Zielen orientiert. Er wird vor allem zusehends – ganz zu Recht – zu einer Zweibahnstraße, auf der schon lange nicht mehr nur Japan Modelle im Westen sucht.<sup>2</sup> Der rege Kontakt akademischer Lehrer und justizieller Praktiker in verschiedensten Foren<sup>3</sup> ist – im Gegensatz etwa zur westlichen Kulturpräsenz der klassischen Musik in Japan – nicht von musealer Pflege, sondern gemeinsamer Suche nach Antworten auf neue Fragen geprägt und damit buchstäblich zukunftssträchtig.

<sup>1</sup> Die Regierungszeit des Kaisers *Mutsuhito* von 1868-1912, deren Regierungsdevise *Meiji* ("aufgeklärte Herrschaft") die stupende Modernisierung des Landes einleitete.

<sup>2</sup> Noch immer ist allerdings das Engagement in Japan gewichtiger; von der Zahl deutschkundiger japanischer Juristen einschließlich einer "Forschungsgesellschaft für deutsches Verfassungsrecht", die – wie ihr japanischer Name *Doitsu kenpō hanrei kenkyūkai* bereits genauer andeutet – neue Entscheidungen vornehmlich des Bundesverfassungsgerichts im Urtext analysiert und bei uns ohne Gegenstück ist, zu schweigen.

<sup>3</sup> U.a. erhält ein Jurist aus der deutschen Justizverwaltung des Bundes oder der Länder einmal im Jahr für zwei Monate Gelegenheit, vom Obersten Gerichtshof Japans *saikō saibansho* ("Supreme Court of Japan", gelegentlich in deutschsprachiger Literatur auch "Reichsgericht" genannt) betreut, sich mit dem gegenwärtigen japanischen Rechtswesen vertraut zu machen. In Deutschland ist nicht zuletzt die "Deutsch-Japanische Juristenvereinigung" (s.u. die Besprechung von Schmidts Buch) zu nennen.

Der von *Kitagawa* et al. Herausgegebene Band mit den Ergebnissen eines deutsch-japanischen Juristensymposiums vom 25.-27. Juli 1996 in Tübingen steht in dieser Reihe. Das Symposium selbst ist die dritte Veranstaltung nach ähnlichen Tagungen 1988 und 1992 in Tübingen bzw. in Kyoto.

In elf Abschnitten des Buchs finden sich jeweils Aufsätze oder resümierende Beiträge japanischer und deutscher Rechtsgelehrter zu "Der Einfluß der neuen Medien auf das juristische Denken", "Neue Medien und Geistiges Eigentum", "Metamorphosen des Rechtssystems", "Verwaltungsrecht im Umbruch", "Das Privatrecht im Fluß der Zeiten", "Internationale Wirtschaftsordnung versus Globalisierung", "Globalisierung der Finanzmärkte auf dem Weg zu einer internationalen Finanzordnung?", "Formelle und informelle Streitbeilegung", "Sinn und Grenzen der Ökologisierung", "Altersstruktur und soziale Sicherung" und "Der Mensch zwischen Leben und Tod". Die Beiträge sind zum Teil rechtsvergleichend<sup>4</sup>, zum Teil diskutieren sie moderne Probleme einer Rechtsordnung<sup>5</sup>, zum Teil behandeln sie weltweite Probleme, die viele nationale Rechtsordnungen zu neuen Antworten nötigen<sup>6</sup>.

Das große Verdienst der vorliegend versammelten Abhandlungen, auf die hier nicht einzeln eingegangen werden kann, weist über die Veröffentlichung wissenschaftlicher Reflexion weit hinaus, indem das Symposium dazu beiträgt, durch Distanz begründete Unkenntnis zu mindern und so den inzwischen weltwirtschaftlich und weltpolitisch längst erzwungenen internationalen Nexus auch zwischen den nationalen Rechtsordnungen weiter zu fundieren. Der Leser lernt die Stärken und die Schwächen kennen, die Deutschland bzw. Japan vor neuen rechtlichen Problemen bewiesen haben, und dabei wird etwa der deutsche Leser gewiß ein differenzierteres Bild vom modernen Japan mitnehmen. Die oft auch für den Nichtjuristen hervorragend lesbaren Artikel<sup>7</sup> dürften viele fesseln, denen der hohe Preis des – vom Verlag wie stets gediegen produzierten – Bands die Lektüre leider verwehren dürfte.

Die von *Müller-Freienfels* et al. edierte Sammlung enthält fünf Beiträge japanischer Juristen zu neuen Entwicklungen im japanischen Zivilrecht<sup>8</sup>. Interessant für nicht spezialisierte Leser ist darin insbesondere der rechtsvergleichende Aufsatz von *Kawasumi* zur "post-modernen Vertragsrechtslehre" mit seiner – in Japan gewiß nicht unumstrittenen – Dar-

4 Etwa der Beitrag von *Junchi Murakami* zur Methodenlehre.

5 Wie die Beiträge von *Hiroshi Shiono* und *Peter Badura* zum Verwaltungsrecht.

6 So z.B. die Beiträge zur Globalisierung, aber auch zur Alterssicherung.

7 Last, but not least der von *Nörr* zum Privatrecht.

8 *Yoshikazu Kawasumi*, "Über die sogenannte 'Postmoderne Vertragsrechtslehre' in Japan"; *Kunihiro Nakata*, "Neue Tendenzen im japanischen Willenserklärungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Verbraucherverträgen"; *Nirio Tanaka*, "Zur Befreiung des Verbrauchers aus dem aufgrund unlauterer Verhandlungen abgeschlossenen Vertrag im japanischen Zivilrecht"; *Hidehiro Takashima*, "Berufshaftung in Japan" und *Koji Nitta*, "Die Berechnung des Schadens beim Unfalltod eines minderjährigen Kindes".

stellung der japanischen Doktrinen zum Vertrag im Licht der autoritären Modernisierung während der *Meiji*-Ära. In allen Beiträgen zeigt sich erneut die profunde Kenntnis auch deutscher Fachliteratur – eine Kompetenz, die sich in Deutschland zu Japan erst noch in gleichem Umfang zu bilden hat.

Die Todesstrafe ist in Japan nicht abgeschafft.

Die Verfassung, welche dem Land vom siegreichen US-amerikanischen Okkupanten 1946 auferlegt wurde, besiegelte das Ende des Kaiserreichs, dessen politische Führung im aggressiven Hochgefühl Nippon zu "hundert Millionen – einen Sinns" (*ichioku isshin*) stilisiert hatte und zum Ende des "Pazifischen Kriegs" den Untertanen des Tenno im Angesicht der Niederlage empfahl, als "hundert Millionen Jadesplitter" (*ichioku gyokusai*)<sup>9</sup> lieber auf den Füßen zu sterben als auf den Knien zu leben. Der Zusammenbruch<sup>10</sup> bescherte Japan eine Verfassung, deren Artikel 9 dem staatlichen Gebrauch von Gewalt nach außen – durch Streitkräfte – engste Grenzen zog, dem höchsten Akt staatlicher Gewalt nach innen – durch den Henker – jedoch freien Lauf ließ.

Streitkräfte und Strang verzeichnen dennoch beide kurios defizitäre Legitimität.

Der Artikel 9 der Verfassung verhinderte nicht, daß Japan inzwischen Asiens modernste Armee unterhält, deren Haushalt nur von dem der USA übertroffen wird, und über die eigene künftige sicherheitspolitische Rolle in der Region heute in viel weiterem Rahmen reflektiert, als es die Urheber jener Verfassungsnorm erwartet haben dürften. Dennoch bleiben militärische Machtmittel – nicht zu reden von ihrem Ausbau oder erweiterten Einsatz (etwa zu "friedenschaffenden" Einsätzen nach Kapitel VII der VN-Charta) – ein Element, das im japanischen Staat bisher nur einen Platz am politischen Katzentisch erhält<sup>11</sup>. Die Todesstrafe, obwohl Teil der demokratischen Rechtsordnung Japans, wird heute mit einer Diskretion vollzogen, die keinesfalls nahelegt, daß dieses Institut – jedenfalls von der vollstreckenden Exekutive – als unproblematisch betrachtet wird: Hinrichtungen geschehen (in den letzten Jahren etwa einmal im Jahr, zeitgleich und meist an mehreren Orten des Landes) ohne vorherige Ankündigung an die Verurteilten (geschweige denn an die Öffent-

<sup>9</sup> Vom chinesischen Sprichwort *ning wie yu sui, bu wie wa quan* ("Lieber Jadesplitter als eine unversehrte Kachel"). Hier sei auf das glänzende Buch von *Maurice Pinguet*, *La mort volontaire au Japon*, Paris: Gallimar, 1991 (deutsch von Beate von der Osten u.a. als "Der Freitod in Japan. Geschichte der japanischen Kultur", Frankfurt/M.: Eichborn, 2. Aufl., 1996) hingewiesen, in dessen Untersuchung auch die Epoche des japanischen Imperialismus ausführlich behandelt ist.

<sup>10</sup> Der japanische Ausdruck *shūsen*, wörtlich "Kriegsende", bezeichnet ähnlich verhüllend wie der "Zusammenbruch" in Deutschland die Niederlage im Zweiten Weltkrieg.

<sup>11</sup> Das Verteidigungsressort heißt bezeichnenderweise *Bōeichō* (Verteidigungsamt), nicht "Ministerium" (*shō*), wie z.B. das Außenministerium (*Gaimushō*) oder das weithin bekannte "Ministry of International Trade and Industry"/MITI (*tsūsanshō*). Sein Leiter ist ein *chōkan* (Amtschef), kein *daijin* (Minister) wie z.B. der Außenminister (*gaimu daijin*). Das Verteidigungsamt, wie z.B. auch das Umweltamt und das Amt für Wirtschaftsplanung, unterstehen organisatorisch dem Amt des Premierministers; allerdings sind die Chefs dieser Ämter Mitglieder des Kabinetts.

lichkeit), die Regierung äußert sich zu ihnen nicht, und von den Zeitungen werden sie nach dem Ereignis stets in prominenten, aber dünnen Meldungen kommentarlos berichtet<sup>12</sup>.

*Schmidts* umfassende Darstellung beginnt mit einem Abriss über die Todesstrafe in der japanischen Geschichte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Daran schließt sich ein Kapitel über verfassungsrechtliche Aspekte sowie strafrechtsdogmatische und ethisch-religiöse Fragen der Todesstrafe. Dem folgen zwei Abschnitte über die öffentliche Meinung zur Todesstrafe, zu obergerichtlicher Wertung sowie zur Praxis der Vollstreckung. Den Schluß bildet ein Anhang mit Meinungsumfragen in Japan zur Todesstrafe von 1953 bis 1994, außerdem ein ausführliches Verzeichnis der verwerteten Literatur und ein Sach- und Personenregister. Die Arbeit verarbeitet eine Fülle schwer zugänglichen japanischsprachigen Materials und enthält zahlreiche Statistiken sowie Stimmen von Beteiligten aus Justiz, Wissenschaft und Politik. Obwohl sie der säkularen und weltweiten Debatte zwischen Gegnern und Anhängern der Todesstrafe erwartungsgemäß kaum Neues hinzufügt, bietet sie eine exzellente Übersicht und reiche Fundgrube für Details zu Japan, dem einzigen entwickelten demokratischen Land neben den USA, in dem diese Höchststrafe nach wie vor angewendet wird. Wie anderswo steht am Ende allen Disputs auch in Japan unerwidert der Hinweis auf die Gefahr nicht mehr gutzumachenden justiziellen Irrtums.

Die Todesstrafe ist in Japan verfassungsrechtlich nicht umstritten, weder im Hinblick auf Artikel 36 und dessen Verbot von Folter und grausamen Strafen noch hinsichtlich des Schutzes von Leben und Freiheit durch Artikel 31 und 13. Bedenken gegen den Fortbestand der Todesstrafe trotz des Verzichts in Artikel 9 auf militärische Gewalt nach außen artikulierten sich nur vereinzelt und blieben ohne Widerhall. Das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 14 führte allerdings 1973 erstmals zu einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs<sup>13</sup>, mit der eine einfachgesetzliche Vorschrift – der § 200 des japanischen Strafgesetzbuchs und dessen aus dem traditionellen chinesischen Strafrecht übernommene höhere Strafandrohung für Aszendementötung – für verfassungswidrig erklärt wurde.

Japan hat das "Zweite Fakultativprotokoll" (über die Abschaffung der Todesstrafe) vom 15. Dezember 1989 zum "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" vom 19. Dezember 1966 nicht unterzeichnet. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sind nur schwere Straftaten gegen das Leben und schwerste Verratsdelikte mit der Todesstrafe bedroht; verhängt wurde die Strafe nach meiner Kenntnis seither überhaupt nur für Taten der erstgenannten Art. Gesetzgebung und Praxis dürften insoweit den Anforderungen von Artikel 6 des Pakts genügen. Vorkriegsnormen, die z.B. bloße Gefährdung von Mitgliedern des Kaiserhauses mit der Todesstrafe bedrohten, sind nach dem Krieg aufgehoben worden. Die Zahl jährlicher Hinrichtungen ist seit 1945 stark gesunken und betrug 1998 vier, 1999 bislang drei. Dennoch wurden 1990-92 von den fünf in dieser Zeit amtierenden Justizmini-

<sup>12</sup> So neuestens zu den Hinrichtungen vom 10. September 1999 von drei Verurteilten in Tokyo, Fukuoka und Sendai, statt vieler *Asahi Shimbun* (Abendausgabe) 10. September 1999.

<sup>13</sup> Der Oberste Gerichtshof hat die Befugnis zu konkreter Normenkontrolle im Rahmen von Entscheidungen über Einzelfälle.

stern keine Vollstreckungsanordnungen unterschrieben und entsprechend auch keine Verurteilten hingerichtet. Die Gründe dafür mögen in der völkerrechtlichen Konjunktur jener Jahre unter dem Eindruck des Zweiten Fakultativprotokolls zu suchen sein oder den religiösen Bedenken einzelner Politiker. 1993 unterzeichnete aber der damalige Justizminister *Gotōda* wieder Vollstreckungsanordnungen, und die Hinrichtungen wurden erneut aufgenommen. Unverändert blieb die amtliche Diskretion vor und nach den Exekutionen. Angeblich soll so den Verwandten des Hingerichteten ein Stigma aufgrund der Verbindung mit dem Delinquenten erspart werden. In der Tat genießt Konformismus in Japan hohen Stellenwert; aufzufallen ist peinlicher und wird eifriger vermieden und ärger gefürchtet als im Westen<sup>14</sup>. Dennoch überzeugt dies als Beweggrund für amtliches Schweigen wenig, betrachtet man die frenetischen und wahrhaft flächendeckenden Berichte in Fernsehen und Zeitungen über Kriminalfälle, *bevor* Täter ermittelt, ergriffen oder gar verurteilt sind. Ist ein Verdächtiger bekannt, bemächtigen sich die Medien – allemal nach einer Festnahme – unnachsichtig seiner Person als Thema ihrer lärmigsten und grellsten Titel. Solches mediale Treiben ist ohne amtliche Mitwirkung oder wenigstens Hinnahme kaum denkbar, und amtliche Sorge um den Leumund solcher von Rechts wegen als unschuldig zu Betrachtender ist kaum auszumachen, von Rücksicht auf Angehörige nicht zu reden. Näher liegt die Vermutung, daß die ausgeprägte Verehrung des Lebens in der buddhistischen Religion Exekutionen jene öffentliche Bühne verweigert, die ihr z.B. in den USA so weit offen steht. Paradoxerweise tragen der hohe Grad politischer Stabilität und das Fehlen gesellschaftlicher Verwerfungen in Japan dazu bei, die Todesstrafe zu erhalten: Eine professionelle und über Zweifel erhabene japanische Gerichtsbarkeit bietet hohe Verfahrenssicherheit; anders als etwa die USA kennt Japan keine völkischen Minderheiten, deren Mitglieder – statistisch feststellbar – außergewöhnlich oft Opfer der Todesstrafe werden und so augenfälliger Ausgangspunkt für Kritik an der Todesstrafe als Ausdruck von Diskriminierung werden könnten.

Eine "Parlamentarier-Liga zur Förderung der Abschaffung der Todesstrafe" zählt zwar 101 Mitglieder aus beiden Häusern des Parlaments. Der von einem ehemaligen Justizminister der regierenden *Liberal Democratic Party* (LDP) geleiteten Vereinigung gehören aber fast ausschließlich Vertreter der bisherigen Opposition an. Die 25 Vertreter der *Komeitō* in der Liga zählen zwar seit Eintritt dieser Partei in eine Koalition mit der LDP und deren Juniorpartner, der *Liberal Party*, seit kurzem zum Regierungslager. Die *Komeitō* dürfte jedoch kaum den Konflikt mit ihren beiden Koalitionären um dieses Thema suchen, so daß die innenpolitische Lage weiter nicht auf eine Abschaffung der Todesstrafe hindeutet.

International wächst das Lager der Abolitionisten: 1990 hatten 44 Staaten die Todesstrafe abgeschafft, 1997 schon 61. Auch die Europäische Union (EU) hat die Abschaffung der

<sup>14</sup> "Der hervorstehende Nagel wird (hinein)geschlagen" (*deru kugi ga utareru*) heißt ein häufig zitiertes Sprichwort.

Todesstrafe zum Ziel ihrer Außenpolitik gegenüber dritten Staaten erhoben<sup>15</sup>. Solange aber die USA an der Todesstrafe festhalten und die EU diesen gegenüber – wie bisher – eher behutsam vorstellig wird, muß Japan seinerseits kaum mit ernsthaftem internationalen Druck rechnen, diese Strafart aufzugeben.

*Wolfgang Kessler*

*Francisco Orrego Vicuña*

**The Changing International Law of High Seas Fisheries**

Cambridge Studies in International and Comparative Law No. 9

Cambridge University Press, 1999, 338 S., £ 45.00

Das große Thema dieses neuen Buches von Orrego Vicuña, einem führenden chilenischen Seerechtler, ist die Frage, ob und wie nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz in ein dauerhaftes Gleichgewicht gebracht werden können. Am Beispiel der jüngsten Entwicklung der Fischereirechte auf Hoher See sieht er einen Lösungsweg entstehen. Dazu entfaltet er eine breite völkerrechtliche Analyse der Fischereirechte des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 im Zusammenspiel mit dem ergänzenden Übereinkommen über gebietsübergreifende und weit wandernde Fischarten von 1995 (Straddling Stocks Agreement) und der jüngsten Staatenpraxis. So ist das Buch zugleich eine Fundstelle erster Güte für die aktuelle Staatenpraxis der nationalen und regionalen Fischereiregelungen, die überdies in einem 34-seitigen bibliographischen Anhang dem Leser erschlossen wird.

Bekanntlich hat das Seerechtsübereinkommen von 1982 die Fischereirechte innerhalb der 200 Seemeilen breiten Wirtschaftszonen – und damit 80 % der Weltfischbestände – der ausschließlichen Zuständigkeit der Küstenstaaten zugeordnet und die traditionelle Freiheit der Fischerei nur noch auf der verbleibenden Hohen See zugelassen. Die großen Fangflotten der Fernfischereistaaten mußten die Wirtschaftszonen respektieren und wandten sich mit doppeltem Eifer der Hohen See zu. Der Raubbau an den Fischbeständen ging in- und außerhalb der Wirtschaftszonen in vollem Umfang weiter. Nach Angaben der Welternährungsorganisation FAO sind 35 % der Fischreserven, darunter Thune, Wale, Haie, Kabeljau und Schwerfisch überfischt, und der Zusammenbruch ganzer mariner Ökosysteme ist denkbar.

Der Verfasser teilt diesen Pessimismus nicht, denn er verweist auf das neue Übereinkommen von 1995 über "straddling stocks", das die mobilen, zwischen Wirtschaftszonen und

<sup>15</sup> Durch die "Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe" vom 29. Juni 1998. Diese orientieren die Unionspolitik an den Mindeststandards zur fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe insbesondere gemäß Artikel 6 des Pakts von 1966.

Hoher See wandernden Arten wie z.B. Lachse einer kontrollierten Ausbeutung unterstellt. Für diese Arten wird die Freiheit der Fischerei u.a. dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Bewirtschaftung unterworfen. Aus der Fischereifreiheit alter Art wird eine geordnete Freiheit.

Im Hauptteil des Buches beschreibt der Verfasser Entstehungsgeschichte und Inhalt des Abkommens von 1995. Außerdem stellt er das Verhältnis zum Seerechtsübereinkommen dar. Seine Kernaussage (auf S. 174) lautet sinngemäß, daß einseitige fischereiliche Maßnahmen der Küstenstaaten auf Hoher See weiterhin unzulässig bleiben. Dies bedeutet eine Absage an die schleichende Ausweitung der küstenstaatlichen Rechte im Sinne der vielfach befürchteten "creeping jurisdiction", für die auch Chile, das Heimatland des Verfassers, vielfach eingetreten ist. Die Küstenstaaten können aber ihren Einfluß in zulässiger Weise über die Mitarbeit in internationalen regionalen Fischereiorganisationen ausüben. Das zwingt zum Dialog und zur Zusammenarbeit.

Die neuen Instrumente des Abkommens von 1995, wie das Vorsorgeprinzip und die Pflicht zur Zusammenarbeit in regionalen Organisationen, aber auch die Durchsetzungsrechte und die obligatorische Streitregelung durch Gerichte und Schiedsverfahren (wie im Seerechtsübereinkommen) sind das modernste, was das internationale Seerecht zu bieten hat. Das Werk von Orrego Vicuña ist somit ein wichtiges Beispiel für die laufende Weiterentwicklung des internationalen Seerechts durch gleichsam "institutionalisierte Verantwortung" für Umweltschutz und Bestandsschutz. Trotz aller Verdienste hat das Seerechtsübereinkommen Lücken, die geschlossen werden müssen, wenn Frieden und Stabilität auf See erhalten bleiben sollen. Der Handlungsbedarf reicht vom unregelmäßigen Schutz archäologischer Kulturgüter über Energiegewinnung unter Wasser bis hin zu neuen Rohstofftypen und Meeresbiotechnologie. Die Zukunft wird zeigen, ob sich die von Orrego Vicuña so stark befürworteten Modelle durchsetzen, denn das Abkommen von 1995 ist noch nicht in Kraft getreten.

*Uwe Jenisch*